

Q-

II 32 143



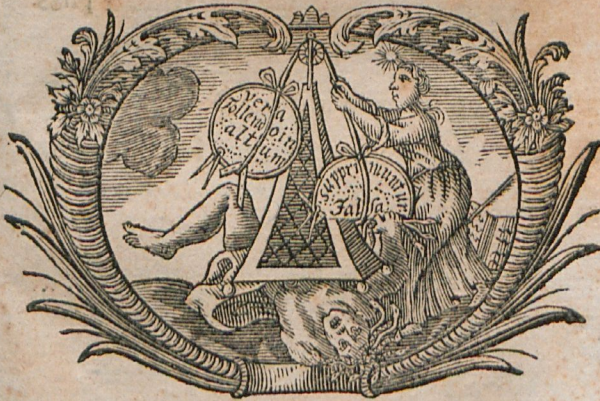
3

GUNDLINGIANA
MATERIA
CONTINUATA;

Oder allerhand,
Zur

Jurisprudenz, Philosophie,
Historie, Critic, Litteratur,
und übriger

Gelehrsamkeit,
gehörige Sachen.



Anderes Stück.

1731.

Inhalt des Andern Stückes:

- I. Dn. Joan. Petri de Ludwig vita Justiniani M. Theodor.
& Triboniani. p. 113
- II. Skiagraphia eines vernünftigen Beweiffes der Ge-
spenfter Existenz. p. 143
- III. Nicolai Hieronymi Gundlings Neuer Unterredun-
gen Monath Januarus, Februarius und Martius. p. 188

I.

JOAN. PETR. DE LVDE-
WIG, JCTI, Fridericianæ Cancellarij,
vira Justiniani M. atque Theodoræ, Au-
gustorum, nec non Triboniani. Juris-
prudentiæ Justinianæ Proscenium. Fide
coævorum, Latii & Græciæ, scriptorum;
numismatum; conciliorum; Legum;
litterarum; codicillorum; lapidum; pi-
cturarum; musivorum aliorumque mo-
numentorum. Cum ad Legum & corpo-
ris Juris intelligendam Historiam; tum
ad novi juris architectorum apologiam;
Dispulsis Autorum, in vario Scientiarum
genere, erroribus & calumniis. Halæ Sa-
licæ. Impensis Orphanotropei. 1731.
oder vielmehr 1730. in 4to. Ist 4. Al-
phabet 6 und ein halber Bogen starck,
und wird im Waisen-Hause vor
1. Rthlr. 16. Gr. verkaufft.

Innhalt.

- | | |
|--|---|
| <p>§. I. Generaliora, den
Character des Herrn Ver-
fassers dieses Buchs be-
treffende.</p> | <p>was anlangt die Spra-
che, den Stylum, den
Druck, die Druck-Fehler,
die Kupffer.</p> |
| <p>§. II. Außerliche Be-
schaffenheit desselbigen,
II. Stück.</p> | <p>§. III. Einige general-
Anmerkungen, von der
inner-</p> |

innerlichen Beschaffenheit dieses Tractats als von der Praefation, vom Sylabo Nummorum, vom Indice, von der inwendigē Titulatur des Wercks; It. Von der Ursache warum dieser, von dem auswendigen, differiret? Des Hrn. Verfassers Methodus docendi Jurisprudentiam german.

§. IV. Die Abtheilungen vorhabenden Wercks.

§. V. Recensirung der Praefation; des Hrn. Verfassers gerühmte Bibliothec. Autores, so das Leben Justiniani schon beschrieben haben. Der Hr. Autor ist, unter solchen, sonderlich dem Procopio feind. Dargegen sind die Encomia des Hrn. Everhardi Ottonis merckwürdig. Wie der Herr Cansler von Ludewig des Justiniani Titulos triumphales: Gothicus; Alemannicus, & Francicus, auf besond're neue Art, defendiren will? Und wie er das Werck selbst recommendiret?

§. VI. Werben diejenige Bücher recensiret, die Sr. Exzellenz, auf künf-

tig zu ediren, versprochen haben; Deren Beschaffenheit und des Hrn. Verfassers gerühmter Fleiß und übriger notabler Character. Ein besonderes NB. warum derselbe solches alles von sich selber, zu schreiben bewogen worden?

§. VII. Recensiret den Introitum operis. Insonderheit die Diversas Methodos docendi Jurisprudentiam german.

§. VII. Des Herrn Autors eigene Methode fängt, vom Jure Romano, an. Die Institutiones Justiniani sind allen Römischen Gesetzbüchern vorzuziehen. Autores systematicos und Epitomatores Juris soll man meiden.

§. VIII. Wird die Nothwendigkeit angezeigt, warum die Leges germanorum nicht zu negligiren, aber doch, erst nach denen Römischen Rechten, müssen erlernt werden? Wie ein rechtschaffenes Systema Juris Germanici müste verfertiget werden?

§. IX. Der Usus modernus wird jedem Capitel

tel dieses Commentarii angehengt. Wie viel man, in Teutschland, von denen, so genannten, Præjudiciis, halten dürffe? Ingleichen von denen opinionibus Doctorum? Eine wohlmeinende Erinnerung des Hrn. Canslers.

§. X. Wird das Jus Naturæ nicht vor nöthig, zur Rechts-Gelahrheit, geachtet, aber doch, certo respectu, vor nützlich. Das Edictum Neoptolemi wird recommendiret.

In wie weit das Jus Naturæ, auch bey des Herrn Canslers Commentario, mit soll beobachtet werden?

§. XI. Warum dieser, unter andern, auch usus modernus genennet worden? Critic des Wortes modernus.

§. XII. Beschluß und Special-Urthel von diesem Commentario, so weit er vor dißmahl, excerpiret worden.

§. I.

Dieses ist dasjenige Buch, auf welches viele Gelehrte, mit grossen Verlangen, gewartet haben, nachdem der Hochwohlgebohrene Herr Verfasser vielfältige Vertröstung, darauff, gegeben hatte. Wer unparthenische Urtheile, von Gelehrten, zu fällen geartet ist, und auch das, hierzu, benöthigte Vermögen besitzt, der hat, bishero, nicht leugnen können, hochermeldter Herr Autor dieses Werckes thue es, in Jure, in Historicis und Antiquitatibus, vielen seines gleichens zuvor; Und er habe, darinnen, bereits solche Proben der gelehrten Welt abgeleget, daß, wenn er sich zumahl ohniinteressiret aufführen wollen, man nicht wisse, ob man ihme, oder dem hochseel. Hrn. Geheimden Rath, Gundling, den Preiß, in dieser Art Wis-

H 2

sen.

fenschafften, zuschreiben solle? Es läßt sich solchem nach sicher vermuthen, was gutes man, auch von diesem Buche, sich versprechen könne? Ich halte davor, es meritire selbiges wohl, gleich anfangs dieser Continuationum Gundling. recensiret zu werden. Und es ist also nicht zu zweiffeln, der Herr Canzler von Ludewig müsse ein grosser Freund des Justiniani und seiner Theodoræ seyn. Solches machen uns, schon im Voraus, diejenigen glaubend, welche nicht nur dero Schriften fleißig gelesen, sondern auch die Ehre gehabt, viva voce, dieselben dociren zu hören. Wannenhero denn, insonderheit, leicht zu erachten, daß sie dem, ihnen so lieb und werthen, Römischen Kayser und Kayserin grössten theils das Wort geredet. Und was brauche ich lange zu muthmassen? Der Hochwohlgebohrne Herr Verfasser, giebt es, selbst, vor eine Apologie derer selben, aus, und beschreibet auch sein eigenes Portrait am zuverlässigsten. Dahero wollen wir, lieber bald, zum Werke selbst, schreiten, und also mit einander vernehmen, worinnen die eigentliche Meynungen und deren Beweis-Gründe bestehen werden.

S. II.

Er. Excellenz ist gefällig gewesen, dieses gelehrte und nützliche Werk, in lateinischer Sprache, abzufassen. Denn sie haben billig davor gehalten, es lasse rühmlicher, eines solchen Römischen Kayfers und dessen geliebten Gemahlin Leben, in dergleichen Sprache zu beschreiben, wodurch selbiges, bey der Nachwelt, in Süden und Westen

Westen, könne vereiniget werden, und die auch, zu denen Zeiten Justiniani, am bräuchlichsten gewesen ist. Die nette Schreib-Art, mit ihrer besonders accuraten Interpunction, ingleichen die richtige Latinität, deren sich *Se. Excellenz*, durchgehends, insonderheit aber, bey diesem Werke, zu bedienen pflegen, macht dasselbe desto würdiger, und die, darinnen, behauptete Realia um so viel angenehmer. Man hat, hiernächst, nichts unterlassen, was, auch den äusserlichen splendor eines solchen brauchbaren Buches, vergrößern kann. Es ist nicht nur, auf fein Papier gedruckt, sondern auch dem Titul-Blatte ein sauberes und sinreiches Kupffer bengefüget. Nämlich schon oft ermeldter Kayser Justinianus und dessen Gemahlin, Theodora, werden, auf einem Majestät-Sessel, neben einander sitzende, präsentiret. Denenselben stehet zur Rechten, der alte Belisarius; Und hinter diesem, eine Krieges-Armee; Zur Linken hergegen, stellet sich Tribonianus dar, das *Corpus Juris* haltende; Zu unterst aber, werden, nebst andern Denkwürdigkeiten, die *Furien* abgebildet, aus deren Rachen offene Bücher gehen, darauff geschrieben: *Furiae Procopii* u. s. w. Von etwa mit unterlauffenden Druck-Fehlern, iedoch findet man nichts angemercket. Und hieran mag, vielleicht, die Eilfertigkeit, das Werk, auf die Leipziger Michaelis-Messe, fertig zu bringen, schuld seyn. Es ist, übrigens, dieses vortrefliche Buch, auch sonst noch, mit drey Vogen nüzlichern Kupffern, gezieret. Davon macht

der eine Bogen eine Tabulam Geographicam orbis Justinianei seculi VI. ad illustrandam illius vitam, Autore J. P. de Ludewig, oder die Land-Charthen, des Justinianischen Reichs, aus; so ad p. 324 & 325. gehörig. Unter dieser Tabula, zu unterst, ist zugleich ein vollständiger Land-Charthen-Index befindlich, der, zu desto fertigerem Gebrauch derselben, nicht wenig contribuiret. Die übrigen beyden Bogen halten 7. Münz-Taffeln von 7. Quart-Blättern; Und auf dem 8ten ist, Justinianus M. & Theodora, in comitatu, oder des Kaisers und der Kaiserin Aufzug, zu sehen, welcher p. 718. & 719. ausführlich beschrieben wird. Auf gedachten 7. Münz-Taffeln, sind 126. Stück, Nummorum Justiniani M. abcopiret, deren Typos ipsos der Hochwohlgebohrne Herr Autor besitzt, und welche derselbe à pag. 624. usque 717. weisläufftig erleutert hat.

S. III.

Das bereits offtelobte Werk selbst anlangende, ist ihm eine merckwürdige Praefation, de Dato Halle im Magdeburgischen, den 3. Nonar. Mens. Octobr. 1730. vorgesehet. Ein ausführlicher Syllabus aber dererjenigen Nummorum Justiniani M. die Sr. Excellenz, der Herr Cantzler, in der Matricula nummaria Banduriana, über vorher ermeldte, eigenthümliche, annotiret haben, ist, als ein Anhang, von 3. Bogen, beygefüget. Jetzt ermeldte Matricul soll weit vermehret seyn, als des Mediobarbi seine. Ihro Excellenz wünschen, daß doch Jemand auch diese

diese Typos suppliren möchte, damit man nicht mehr dubitiren dürffte, ob sich deren Autores einige Nummos fingiret, oder ob sie selbige, durchgehends, ex ipsis Typis, delineiret haben? Endlich ist auch noch ein zulänglicher Index rerum & Auctorum, von 4. und einem halben Bogen, hierbey befindlich. Der Hochwohlgebohrne Herr Verfasser erkläret sich, über dis, in der Praefation, wie sie willens gewesen, noch einen syllabum rerum & observationum, quæ singulares & novæ vere, hinzuzuthun, woran Sie aber die vorgedachte Eilfertigkeit des Waisenhausfischen Buchhandels abgehalten. Merckwürdig ist, daß, zu Anfange des Wercks, selbiges dergestalt inticulirt worden: *Joann. Peir. de Ludewig, Fridericiæ Cancellarij, Usus Modernus Institutionum Juris Romani-Germanici & Forensis Conf.* p. 15. Warum aber, solchemnach, dieser, mit dem äusserlichen Titel, nicht concordiret, ist, aus der Vorrede p. I. II. III. IV. seqq. ausführlich zu erschen. Allda haben Se. Excellenz Sich ausdrücklich declariret, Sie hätten was anders geschrieben, als Sie, anfangs willens gewesen. Und hierzu habe Sie folgende Gelegenheit veranlasset: Sie hätten iederzeit den elenden Zustand der Teutschen Rechts-Gelahrheit betanert, denn solche sey ein Mischmasch, aus 3. bis viererley Fontibus. Weder ein Lehrer, noch Lernende, wüßten sich hierbey recht zu rathen. Die Methode aber, solche zu tractiren, sey dreierley. In Holland würde, nur allein, das Römische Recht dociret. In Teutschland, hergegen, martere

und confundire man junge Leute, mit nurgedachtem Mischmasch. Die Lehr-Art aber, deren sich Ihre Excellenz bediene, * sey, von beyden, unterschieden. Sie halten nemlich vorstrathsamste, die unterschiedlichen Jura, von einander, wohl zu unterscheiden; Doch dürfften dieselben keinesweges gar von einander separiret werden. Sie erklären demnach, zu allerforderst, die Römischen Rechte und deren Rationes, ex ipsa Historia Romana und deren Antiquitatibus; Hierauff halten sie die Jura Provincialia dargegen, und mercken, ob, und in wie weit solche, von jenen, abweichen? Diese aber erklären und erläutern Sie ex rationibus & monumentis medii ævi: Ermangeln jedoch auch diese, so provociren sie, in subsidium, auf Praxin Forensis; die Sie gleichwohl nicht höher halten, als sie zu halten ist. Denn, wenn Sie dieselbe vielerley, zweiffelhafftig, ohne Licht und Vernunft, oder Grund ic. befinden, nehmen sie ihre Zuflucht vielmehr zur Æquität und gesunden Vernunft. ** Ihre Excellenz erzehlen hierauf ferner, wie Sie einesmahls mit Hr. Ehlers seel. ge

* Siehe hiervon, mit mehrern, folgende §§ VII. VIII. IX. & seqq.

** Dieses letztere aber wollen Se. Excellenz, im Jure Civili positivo, sehr selten gestatten. Was im übrigen, von dieser Lehr-Art allenthalben

noch insonderheit könnte annotiret werden, will ich, auf diejenige Observation, eines künftigen Stückes, versparen, die ich veram methodum docendi Jurisprudentiam intituliren werde.

gesprochen, und demselben, von dieser Lehr-Art, Nachricht gegeben. Deme habe selbige auch, sogleich, gefallen, und sey er, zum Verlage eines solchen Werkes, willig gewesen. Doch, daß es, dergestalt, betitelt werde, damit es, mit Stryckii Ufu moderno Pandectarum, connectire. Ob nun zwar der Herr Cansler diesen Titul, pro Semibarbaro, hält, so haben sich dieselben dennoch, deswegen, nicht difficil bezeigen wollen, und also dem Ehlerischen Rathe, zu Nutzen des Waisenhauses, gefolget. Wie sie nun sodann die Institutiones Justinianeas, zu Ihrer Commentation, erwehlet; * Also wären diese auch Ursache gewesen, daß sie, mitten auf dem Wege, umgekehret, und Sich anders besonnen. Denn, sogleich im Anfange besagter Institutionum, wäre Ihnen der Name *Justinianus* vorgekommen. Der sey der Urheber vorhabender Rechte. Und gleichwohl hätten Sie doch, in Ihrer, so zahlreichen und kostbahren Bibliothec, keinen einzigen Autorem gefunden, der dessen grosse und vielfältige Thaten recht geschickt, unpartheyisch, wahrhafftig und vollkommen, beschrieben. Es habe Sie demnach verdrossen, daß sich nicht, noch heut bey Tage, ein geschickter Mann auffwerffe, der es, mit dem Justiniano und seiner Gemahlin, Theodora, recht wohl meine. Und ob zwar einige Apologeten vorhanden, wissen doch Se. Excellenz, an jedem, mit Recht unterschiedliches, wichtiges, auszusetzen. Da nun

H 5

nun

* Dessen Bewegungs-Ursachen vide infra s. VII.

nun auch in dieser Sache, Niemanden zu trauen, als denen Scriptoribus Graecis & Romanis; die, selbst, zu denen Zeiten Justiniani, gelebet; der Hochwohlgebohrne Herr Verfasser aber solche, vor andern, fleißig gelesen und wohl erwogen; So haben dieselben sich dahero die ungerichten Calumnien einiger Scribenten, von offtermeldtem Kayser, so nahe zu Herzen gehen lassen, daß sie endlich selbst gegenwärtige, zu längliche, Schutz-Schriefft verfertigen müssen.

§. IV.

Ich habe diß alles, mit Fleiß, bisher extrahiret. Es wird manchen curieusen Leser, der zumahl die Ehre gehabt, den Herrn Cankler, von Person, kennen zu lernen, vielleicht contentiren. Es wird aber auch, künsttig noch, seinen reellen Nutzen zeigen. Du darffst dich also, geneigter Leser, nun schon nicht so sehr befremden lassen, daß sich die ieszige ganze Commentatio weiter nicht, als über die Anfangs-Worte des Prooemii derer Institutionum Justiniani, à verbis: *Fl. Justiniani, Imperatoris, Institutiones* &c. usque ad verba: *Cupida Legum juventuti*, &c. erstrecket. Denn &c. Excellenz haben hierbey 25. Haupt-Noten zu machen beliebet, die Ihnen, fast, jedes Wort besagter Textus Institut. an die Hand gegeben. *Conf. p. 19.* Und darum ist zwar Ihr Haupt-Werck, vor diesemahl, das Leben des Justiniani zu beschreiben. Sie haben aber auch, nach nurgedachter Anleitung, ihren Commentarium, über mehr erwählte Institutiones, deme beygefüget. Ich muß demo

demnach nunmehr die eigentliche Eintheilung dieses ganzen Tomi. annotiren. Der Hochwohlgebohrne Herr Autor hat ihn, selbst, in den Introitum Operis und in ipsam Tractationem, abgetheilet. Zener handelt de triplici Jurisprudencia, in Foris Germaniæ, in 10. Sphis. Diese aber bestehet wiederum aus 8. Capiteln. Alle gre haben ihre besondern Paragraphos. Dessen jeder hauptsächlichler Inhalt ist im margine, gleich darneben, befindlich; Wo es nöthig, sind überdis, besondere Noten, unterm Texte, beygefüget; Und Se. Excellenz haben hierbey, fast allenthalben, grosse Aufrichtigkeit bezeiget; Wie solche einem Wahrheitsliebenden Historico eignet und gebühret. Im Texte haben sie gemeiniglich nur die Theses anzuführen beliebt; Und diese haben Sie, durch die Noten, in infima margine, öftters weidläufftig, deduciret, und zu erweisen gesucht. Hierbey sind die Autores, selbst, richtig allegiret, und mehrentheils deren eigene Worte angeführet worden. Das Iste Capitel recensiret also die Codices MSPTOS Institutionum. Das II. handelt de *versionibus* Juris Institutionum Justiniani; Das III. de *diversi generis Commentariis* ad Institutiones Justiniani. Das IV. de Institutionum *Præconiis*, vel *Reprehenzionibus*. Das V. de Institutionum *Nomine*; *Libris* quatuor; *Ticulis*; *Rubricis*; *Inscriptionibus*; *Paragraphis*; *Interpunctionibus* & *Accentibus*. Das VI. de *Proæmio* & *Confirmatione* Institutionum. Das VII. de *Formula*: *In Nomine Domini Nostri Jesu Christi.*

Christi. Und endlich das VIII. Capitel de *vita* Justiniani, cognomine Magni, legum architecti; Ab anno 527. ad annum 565. per Imperii annos 38. Menses 7. Dies 13. Das VIII. Capitel, vom ersten Buchstaben *Q.* an, bis zu Ende, bestehet aus 181. Ss. und aus 1331. Notis, davon einige wohl eine halbe Seite und noch mehr einnehmen. Im übrigen soll dieses alles zusammen nur den I. Tomum des vorhabenden Wercks ausmachen. *Se. Excellenz* versprechen p. 726. in Ihrem höhern, als 60jährigen Alter, bona fide, auch noch den Tomum II. zu lieffern. Solcher soll *Res Justiniani M. Sacras, Civiles, Militares, Oeconomicas, Curiales, Palatinas, item: Leges ipsas, cum in Codice, tum in corpore Novellarum, cum Commentario, in sich halten, und der Jurisprudentia Justinianæ* grosses Licht geben. Es ist zu wünschen, daß Gott dem Hochwohlgebohrnen Herrn Verfasser, zu so einer stupenden Arbeit, Leben, Gesundheit und gute Beständigkeit beschere wolle. An welchem lehrern bey erlangten erstern, um so viel weniger zu zweiffeln, daferne nur ertziger Tom. I. wie der Herr Cankler verhoffet, von unpassionirten, und darbey auch vernünftigen, Gelehrten, wo für er ausgegeben, würcklich wird recognosciret und aufgenommen werden. Endlich aber, kan man, aus vorgedachtem Introitu Operis, auch noch gnüglich ersehen, wie lange *Se. Excellenz* über diesen Tom. I. gearbeitet haben. Denn, daselbst, in fine p. 18. ist gemeldet, wenn Sie, an diesem

diesem Werck, angefangen. Nämlich die IV.
Kal. Jul. clb Idcc xxii.

§. V.

Also ist nunmehr nichts mehr übrig, denn daß ich noch einige derer, in diesem Tomo abgehandelten Special Materien kühlich bemercke. Doch nur allein das Haupt-Stück, des Justiniani & Theodoræ vita, so, im 8ten Capitel, enthalten, wird stärker seyn, als gegenwärtiger enger Raum verstarren kan, dasselbe auf einmahl zu recensiren. Ich geschweige das ganze Werck. Denn die, auch allhier, etwa übrigen Blätter erfordern andere, nöthige, Materien. Ich werde daher, vor dismahl, nicht weiter kommen, als bis auf das 1te Capitel. Das übrige soll mithin auf nächstkommendes Stück, verspähret werden. Demnach aber darff ich, zuförderst, einige, noch besondere, Merckwürdigkeiten der Präfation nicht, mit Stillschweigen, übergehen. Denn, auffer dem, was ich bereits, daraus angeführet, beschreibet der Herr Cankler, darinnen, auch die grosse Kostbarkeit dero zahlreichen Bibliothec. Die Passage verdienet, daß ich deren eigene Worte anhero setze: In mea igitur, schreiben Sie, von sich selbst, LIBRARIA SVPPLEMENTITILI evolvi hujus argumenti (*vita scil. Justiniani M.*) nomina & Auctores. Quorum defuit nullus. in tanto librorum adparatu, meis impensis conducto, ex omni fere EUROPA; quod, post me, vix facturum erit alius, in ea copia, selecta omnium classium ac Disciplinarum numeris, æris sumtu, qui humeros privatos superat

VERO.

vere. Se. Excellenz zehlen, hierauff, diese Auctores, der Ordnung nach, her. Beydes diejenigen, so pro, als diejenigen, welche contra Justinianum geschrieben haben. Nämlich, Franciscum Gvinetum, Hubertum Giphanium, Paganinum Gaudentium, Procopium, Nicolaum Alemanum, Thomam Rivium, Johannem Eichelium, Joannem Chiffletium, Everardum Ortonem, und Gabrielem Trivorium. Viele, über dis, noch vorhandene Streit-Schriften, hergegen, haben Sie, mit Fleiß, übergangen. Von einem jeden derer, iest angeführten, fällen Sie Ihr Urtheil. Sie wollen auch denenselben allen mit einander wenig, oder vielmehr gar nichts, zu diesem Wercke abgeborgt haben. Und doch gleichwohl gestehen Sie, nachhero, von denenselben ins gemein, so viel zu: Taceo, quod illi scenam apologeticam instruant, quam ego aperiam demum in altera parte. Insonderheit ist ihuen Procopius, mit seinen Anecdotis, verhasst. Quo enim ore Christum, Servatorem, conspurcaverit Celsus; eodem fere Procopius famen prosciderit Justiniani, Principis integerrimi. Dis sind Sr. Excellenz eigene Worte. An dem wahren Verfasser dieser Anecdotorum wollen Sie daher keinesweges zweiffeln, wie etwa Chiffletius gethan. Sed rabidi hominis, aut canis, ille furor est, quo virus sparfit suum evomitque in principem sui *xi. pag VI. Praef.* Da hergegen haben Sie Ursache, den Hrn. Ortonem, mit besondern Encomiis, zu beehren. Er ist Jurispublici privatique peritissimus, de quo

quo sibi & Germania gratulatur & Fridericiana; Mercke es wohl. Der Herr Cansler legt demselben nicht deswegen solches wohlverdiente Lob bey, weil er dessen Auditor ehemahls gewesen, sed quia nihil est, quod discere velis, in nostri Juris amplissimo Campo, quod ille non possit docere. Idque ex fontibus limpidissimis, rivulis postpositis, quos sicut consecraturque vulgus. *Conf. p. VII. Sc. Excell.* getrauen sich hiernächst, die streitige Frage, warum sich *Justinianus*, so bald im Anfange seiner Regierung, GOTHICUM, ALEMANNICUM, ET FRANCICUM *inuliret*, obnerachtet er doch noch nicht das geringste, mit dergleichen Völkern, zu thun gehabt, geschweige, daß er sie damahls schon, sollte überwunden haben? aus ganz andern Fundamentis zu entscheiden, als die bishero, unter denen Gelehrten, bekannt gewesen. Die gemeinste Meynung, nach welcher Justinianus ein Imperium totius Orbis adfectiret habe, oder aber nur intentionirt gewesen sey, diese 3. Nationen, mit Kriege, zu überziehen, und sich dahero deren Titul, schon im Voraus, angemasset, hält der Hochwohlgebohrne Herr Verfasser, vor unecht. Dagegen versprechen sie, in der Abhandlung, ausführlich zu erweisen, es sey, vielmehr deswegen, geschehen, weil diese Völcker dem Reich, im Orient, nexu Clientelari, wären verwandt gewesen. Sie attestiren anbey selbst, *pag. IX. Præf.* daß von denen 1330 und erstlichen Notulis dieses Jahres Commentarii, wo nicht der 3te, doch gewiß

der

der 4te, Theil solche neu erfundene Wahrheiten in sich enthalte, daran, vorhero, Niemand einmahl gedacht, geschweige, daß man dergleichen Knoten aufzulösen solte capable gewesen seyn. Und was brauche ich weiter viel Zeugnisses, von der Tüchtigkeit dieses nutzbaren Werckes? Da Se. Excellenz selbst, überdis, noch gestanden, und befaßt, haben, daß diesem vino vendibili non opus esset. *suspensa hedera all. pag. IX.* Wollen auch gleich Teutsche homines Forenses sich, über dieses löbliche Werck, moviren und erzürnen, weil es, *ultra eorum captum*, und nicht, nach ihrem goudr. reguliret; So sollen doch solche Leute, wie Sie Se. Excellenz zu tituliren belieben, wissen: *Dominum Cancellarium de Ludewig hic in arena versari, illis peregrina fere. Conf. p. ibid.*

§. VI.

Zu dem allen promittiren auch Se. Excellenz, in gedachter Vorrede, ein Volumen Ihrer Decisionum, Sententiarum, Consiliorum & Responsorum, so Sie, fast in die 30. Jahr her, als so lange Sie, in Ihren ansehnlichen und wichtigen Bedienungen, gestanden, colligiret haben, ehestens, nehmlich binnen halber Jahres Frist, der gelehrten Welt mitzutheilen. Nichts weniger wollen sie alle diejenigen, Juristischen, Kleinen, Schriften, so sie, bis anhero, nach und nach, ediret, zweiffels ohne Dissertationes, Disputationes und Programmata &c. meinende, die eine grosse Menge ausmachen werden, ebenfalls, in ein Volumen, zusammen drucken lassen. Es

Es ist Ihnen gefällig, solches, unter dem Titel: *Opusculorum virilium*, bekannt zu machen; Zum Unterscheid derer *Miscellorum Opusculorum*, worvon Tomi II vorhanden sind. Sie contentiren hiernechst nochmahls, daß, auch dieses, lauter neue, und selbst erfundene, Wahrheiten seyn. Aufzugewärmter Kohl ist ihnen eckelhafft. Unter die so genannten Kezer dererjenigen, die dem Glaubens-Articul ergeben seyn, und defendiren, daß man nichts schreiben könne, was nicht vorher schon geschrieben, wollen Sie sich durchaus nicht zehlen lassen. Auf Fabeln und alte Märghen halten Sie nichts; Sie glauben vielmehr, daß Sie, zu serieußen Sachen, gebohren seyn. Und in Wahrheit, Ihr anbey gerühmter Fleiß ist außserordentlich. Wenn Sie gleich hundert Jahre leben könnten, so getrauen Sie sich doch nicht, diejenige Arbeit zu Stande zu bringen, die Sie sich, nur auf 10. Jahre, noch in Ihrem Alter, vorgesezet haben. Die übrigen expressiven Worte, hiervon, sind so merckwürdig, daß ich sie selbst anhero excerpiren muß. *Illud verum est; schreiben Sie, pag. XI. Praef. quod in ætate, Sexagenaria majori, nondum deferbuerit animus meus; quin ore doceam alios, manuque. Interim me habeo instar nautæ, qui proxime abest a portu, colligitque sarcinæ; las ad trajiciendum in alium orbem. Negligo in literarum gratiam, rem familiarem, curoque id tantummodo; quod sit perpetuo meum. Deliteo in Museo, libris, nisi sepultus prorsus, circumseptus & circumvallatus tamen; ut tæ-*

II. Stück. J deat,

deat, exeundo, has gratias deliciasque deferere. Amicorum consortia fero; sed quæro hæc colloque minus, quam forte officia exigunt humanitatis. Scio, intendi ita invidorum hominum, in me, improbos conatus; quod illis obviam ire, negligam; sed spernam eos, fiducia recti.

It. pag. XII. *ibid.* Præsertim in Forensibus causis, quas respondere & decidere tempestive, si neglexero, partes ingemescant accipientque damna, ex desidia mea. Ut culpa tum non vacem. Wer will denn also wohl zweiffeln, daß der Herr Cankler von Ludewig nicht auch so gewissenhafft, als fleißig, Sie seyn. Doch, geneigter Leser, gedencke ja nicht etwan hierbey, Se. Excellenz haben dieses alles, zu Ihrem eigenen lobe, so ungebührlich hingeschrieben. Ob es gleich also scheinen möchte, ist es doch, in der That, nicht. Prahlereyen sind dem Herrn Cankler, von Natur, zuwider. * Sie protestiren daher selbst wieder dergleichen, im Voraus, vermuthetes Unsinnen, und wollen solches, sine jactantia nota, gesagt haben, *conf. pag. IX.* Sie wissen auch nothdringende Ursachen dessen anzugeben. Mercke sie wohl: *Ut, si clausa fuerit scena, posteri ac peregrini sciant, quam egerit personam, in ludo, quamque egerit serio?* VIDE p. XII. PRÆFAT. Und siehe! Eben dieses ist auch meine Entschuldigungs-Ursache, warum ich mich bishero, hierbey, etwas aufgehalten habe.

Du

* Diejenigen, so den- | leicht, nicht contradici-
selben zu kennen die Ehre | ren.
gehabt, werden deme, vielz |

Du mußt mich daher, so gar wider Willen, excusiret halten. Ich dargegen verspreche dir, in folgenden, mit unnöthiger Weisläufigkeit, nicht verdrüsslich zu fallen. Nur beyhm Introitu werden noch viele merckwürdige Sachen vorkommen; Diese betreffen die Interna und Güte des Werkes; Gleichwie das, was ich bisher annotiret habe, die äusserliche Einrichtung concerniret.

§. VII.

Solchem nach schreite ich sogleich ad hunc Introitum operis ipsum. §. 1. wird also, Anfangs, überhaupt, von denen 3. bis 4fachen Rechten, gehandelt, woraus, in Foris Germania, streitige Sachen entschieden werden. Nämlich erstlich von denen Statutis Patriæ, 2. vom Römischen Rechte, 3. De Doctorum opinionibus, s. von denen so genannten Præjudiciis, oder von demjenigen, was, in Praxi, usuell und recipiret ist. * Vom Jure Naturæ aber wird, unten, im 5ten und, allhier, im X. Paragrapho, insonderheit Erwèhnung gethan. ** Hiernechst zeigen Se. Excellenz §. 2. die,

J 2

* Der Herr Kanzler ist, sonderlich mit diesen legendern, nicht wohl zufrieden. Es gellen Ihnen, mit Recht, die Ohren, von denen, daher, entstandenen Barbarischen Formeln: ita praticari, sapius ita praticatum, it. Prætica Practicata, und

was dergleichen wunderliches Zeug mehr seyn mag.

** Es fragt sich hierbey billig, warum Se. Excellenz das Jus Canonicum ganz und gar, mit Stillschweigen, übergangen haben?

die, daher, entstandenen, zweifelhaften und, größtentheils, ungeschickten, Methodos docendi Jurisprudentiam; Und zwar, da 1.) die Praxis denen Römischen Gesetzen vorgezogen, und diese, durch jene, gänzlich opprimirt und negligiret würde. Ferner wenn zum II. juxta §. 3. sonderlich in Holland, die Römische Rechtslehre, alleine, allzusehr getrieben, und, darben, die Praxis gänzlich negligiret werde. Daselbst stehen sie nehmlich in denen Gedanken, daferne man nur das Jus Romanum vollkommen inne habe, so lasse sich, hernachmahls, die Praxis und der Usus Forensis, in Foro selbst, mit leichter Mühe, erlernen. §. 4. Andere hergegen, als welche die Alte Art, wären, eher in ihrem Vaterlande, zu Hause, als in Rom. Diese, deren jedoch die wenigsten, lehren die Römischen Rechte nicht eher, bis sie die Teutschen, zuvor, zum Grunde gelegt, und absolviret, hätten. Solche Lehr-Art aber wird dennoch, um notabler Raisons willen verworffen. Die Leges Germaniæ scheinen nehmlich nicht hinlänglich, zu einem völligen Systemate Juris; Sie lassen sich auch, verschiedener, angeführter, Ursachen halber, schwerlich in eine Formam artis bringen; Und überdis hatt das Römische Recht, in unserm Patria, eben auch das Jus Civitatis erlangt, und kan keinesweges pro peregrino, gehalten werden. Zum V. giebt man endlich §. 5. diejenigen, vor die schädlichsten u. gefährlichsten Lehrer, aus, die, vom Jure Natura, gar zu grof-

ses Werck machen, und darbey die Jura positiva
negligiren.

§. VIII.

Dargegen hegt der Herr Cankler §. 6. ganz
andere Meynungen. Ich habe dessen Metho-
dum docendi, bereits oben §. III. aus der Prä-
fation, recensiret. Dahero kürzlich, hier, nur
noch so viel, darvon, zu gedencken, so wollen Sie
die 3fachen Jura, in uno eodemque systemate,
doch sigillatim & divisim, dociret wissen. *
Nach diesem Methodo, haben Sie, auch gegen-
wärtigen Commentarium, abgefasset. Vorse-
erste wollen Sie nehmlich, bey jeder Materie,
die alten, mittlern und neuern Principia Juris
Romani genuina untersuchen. Hierzu hatt
sie Justinianus selbst, durch den 5. §. Prooem,
seiner Institutionum, veranlasset. Zum fun-
damento aber des ganzen Juris Romani, legen
Ihro Excellenz die Elementa, oder Institutiones
Justiniani. Wer diese richtig inne hat, kan,
nach Ihrer Hypothesi, leicht ein autodidaxus,
in denen Pandecten, Codice und in denen No-
vellen, werden. Und wer, dargegen, die Insti-
tutiones nicht recht verstehet, der wird ein Igno-
rante, im Jure Romano, bleiben, er mag die
Pandecten so fleißig und öffters gehöret haben,
als er immer will. Denn, in denen Institutio-

§ 3

nibus

* Die Rationes, so Sie, | Observation, welche, von
hierzü, beweget, will ich, | der Jurisprudencia cle-
künstlig, insonderheit, re- | tica und Sectaria, han-
zensiren, in derjenigen | deln soll.

bus, hat sich Justinianus, als ein Doctor und Lehrer, aufgeführt. Respectu derer Pandecten aber, will er sich derer Rechte eines Legislatoris bedienen. Sonderlich in Teutschland, soll der Neglectus Institutionum höchst schädlich seyn. Aus Raison; weil, hieselbst, die Autores Pandectarum systematici, in grossen Ansehen, wären; Als da sind Wesenbecius, Struv u. Lauterbach, ic. Diese aber sahen mehr auf Praxin, als auf Rationes LL. Romanorum. So, Excellenz sind mithin nicht weniger ungehalten auf diejenigen, welche, an statt derer Institutionum, die, heutzutage, bekannt gewordenen Epitomatores denen Studiosis recommendiren. Immassen diese ebenfalls, von denen Interpretibus und Systematicis Doctoribus, verblendet; Und, auch solchergestalt, uns Teutschen Juris Romani natura & Indoles verborgen bliebe, worzu wir doch öftters unsere Zuflucht, in subsidium, nehmen müsten. Ein guter Römischer Jurist hergegen könne leicht die Doctores und Judices forenses beurtheilen, ob sie, in ihren Meinungen, richtig, oder ungegründet? nem: was die Ursachen derer, selbst in Praxi, mit unterlauffenden Irrthümmern seyn mögten, u. s. f.

§. IX.

Wenn also der Herr Cankler Ihren Auditoribus das Jus Romanum, in quovis Titulo & argumento, nebst dessen Rationibus Latio propriis, beygebracht, führen Sie selbige, juxta §. 7. gleichsam mit der Hand, auf die Leges & Instituta Germanorum. Denn jene, die Römischen Gesetze

feze, hätten, in Teutschland, nicht so viel Herr-
 schafft erhalten, daß diese, von selbigen, wären
 aufgehoben worden; Unsere Teutschen aber wi-
 chen, in vielen, von denen LL. Romanorum ab.
 Se. Excellenz beklagen hierbey die bisherige,
 fast allgemeine, Verabsäumung derer Rechte
 unsers Vaterlandes. Sie geben verschiedene
 Ursachen dieses Neglectus an. Sonderlich stün-
 de man, in denen irrigen Gedanken, die Institu-
 ta Germanorum erlernenen sich, nur in Foro und
 bey der Praxi. Ubrigens aber giebt man sich
 viele Mühe darzuthun, quod omnium patriæ
 provinciarum, in statutis ac legibus, vinculum
 sit amicissimum; Unum alterius sit interpres,
 lumen, præsidium. Was nicht, in einer Pro-
 vintz mehr üblich, sey doch in der andern noch in
 viridi observantia. Ja, Se. Excell. suchen zu
 beweisen: wer ein richtiges und vollständiges
 Systema Juris Germanici verfertigen wolle,
 müsse solches, nicht nur aus denen Statutis aller
 und jeder Nationen, in Teutschland, sondern
 auch so gar aus denen Gesetzen aller Völcker in
 ganz Europa, zusammen lesen. Denn so wohl
 die Spanier, als Franzosen, Holländer, Engel-
 länder, Italiäner, Schweden, Dänen, Pola-
 cken, Litthauer, Preussen und Böhmen hätten
 etwas, von denen Teutschen Gesetzen, angenom-
 men. Und was diese auswärtige Völcker ein-
 mahl recipiret, das hätten sie auch, weit bestän-
 dige, beybehalten, als wir Teutschen. Diese-
 nigen nun, so, nach gedachter Masse und Ord-
 nung, sich, in denen LL. Germaniæ, recht um-
 gesehen,

gesehen, werden sodann, leichte erkennen, warum man dis, oder jenes, aus denen Römischen Rechten, in Teutschland, nicht recipiret, oder aber auch, ex errore, etwan angenommen habe; **It.** Wenn die Doctores, ex ignorantia Juris Romani, aut Germanici, in Praxi, fehlen, u. s. f.

§. X.

Folglich wollen **Se. Excellenz**, laut §. 8. auch bey jeden Titul, insonderheit, den usum Fori & Doctorum, zu Ende, nicht alleine anzeigen, sondern auch, nach denen Rationibus Legum Romanorum & Germanorum, examiniren. Denn, auf eines, von diesen beyderley Rechten, müste sich die Praxis allezeit steiffen. Sie halten, sonderlich in unsern Teutschland, den allzu grossen Egard Präjudiciorum vor unzulässig und absurd. Es habe, hieselbst, Niemand die Macht, ein verbindliches Geseze zu machen, als der Kayser und die Reichs-Stände, conjunctim. Und gleichwohl würde, auf nurgedachte Masse, denen Cammer-Assessoren und Reichs-Hoffräthen ic. eine solche Potestät zugeeignet. In Ansehung dessen, werden ermeldte Präjudicia gar artig, ein Coecum & imperiosum glaucoma genennet. Die Judices hergegen ermahnet man dahero treulich, sich diese Präjudicia nicht irren zu lassen, wenn sie ihre Decisiones nur, entweder auf die Römischen, oder auf die Teutschen, Rechte, fundiren könnten. Insonderheit aber möchte sich wohl ein jeder Juriste, die, deme bengefügte, wohlmeinende, Adhortation recht zu Herzen gehen lassen. Ich muß sie auch,
unt

um mehreren Nachdrucks willen, in ihrer eigenen Sprache, excerpiren. Sie lautet p. u. also: *Tam sacer nobis esse debet justitiæ Cultus, quam divina dogmata Theologis, qui perversæ Doctrinæ nullum patrocinium relinquunt, in aliqua temporis præscriptione, aut vetustate erroris.* Und es ist leicht zu erachten, daß dasjenige, was iezo, von denen Präjudiciis, behauptet worden, um so viel mehr auch, von denen Opinionibus Doctorum, zu verstehen sey. Diese haben, noch lange, nicht so viel Ansehen, als ganze Collegia; Sie bezeigen sich öffters interessiret. u. s. w.

§. XI.

Endlich, was hält nun der Herr Cansler noch vom Jure Naturæ? Wird Deren bisher gerühmter Commentarius nicht auch, auf solche Rechte, sein Absehen haben? Ich antworte, mit des Hochwohlgebohrnen Herrn Auctoris eigenen Worten, §. 9. dergestalt: *Majorem hujus Juris curam tum fore, si Leges Romanæ receptæ, in comitiis, fuissent, ob vim rationis solius, Et hoc, tantummodo in Germania, habuissent Leges Romanæ, ut eousque, in causis forensibus, obligavissent, juris quadam præsumptione ex receptu, quo usque alter non docuisset, aperte legem *ἀλόγως*, & sine ratione, latam.* Weiß aber die Römischen Rechte, in Deutschland, Anno 1494. dergestalt wären recipiret worden, quod patriæ institutis deficientibus, secundum Leges Latii, Judicium ferendum, und zwar, quod, post hæc, S. R. J. Princeps ac Proceres omnia Justiniani sua fecerint tribuerintque illis,

illis, in Foris ac Scholis, plenissimam Auctoritatem; Indem man wohl gesehen hätte, Exitum non fore cerebrinis litigiis, si Doctoribus, aut Judicibus, daretur facultas disputandi de Legum Latii æquitate, & vel probare eas, suo iudicio, vel refellere & improbare. Und dannenhero halten Se. Excellenz so gar vor ein Sacrilegium: Germanicum Jureconsultum, aut iudicem, de Legibus hisce disputare, aut earundem justitiam convellere, *suis argutiis*. D. i. mit vernünftigen und bündigen Argumentis. conf. infra §. VII. des III. Stückes. Quod enim, ubi semel factum, Usque omnium Germaniæ tribunalium adprobatur: Frustra sunt quidam Doctores recentiores, qui jam nunc vertumnos agere, & nescio, quâ sentiendi prurigine, Germanis persuadere volunt, non aliter Leges Romanas illos obligare, quam, si æquæ sint, congruæ rationi, sustineantque stateram Doctoris cerebrini. * Das hiernächst angepriesene Edictum

* Nur fragt sichs hierbey, 1) Ob auch die Archirekti Juris Romani haben lren können, oder nicht? 2) Ob sie nicht iezuweilen würcklich geirret und gesehlet haben? 3) Ob sie nicht ebensals auch vernünftige Rationes, zum sine ihrer Legum, annehmen müssen? 4) Ob die in §. præc. X. in sine, angemerkte, treuliche, Vermahnung nicht auch, auf gegenwärtigen Fall, appliciret werden könne? Denn ferner 5) Ob nicht erlaubet sey, bey Untersuchung derer Rationum Legum, endlich gar, bis auf die Præcepta Juris Naturæ, hinauff zu steigen? Und endlich 6) Ob solchemnach, wenigstens

Etum Neoptolemi: *Philosophandum, sed paucis.*
Nam omnino haud placet. Conf. §. VII. des drit-
 ten Stück's dieser Gundlingian. Contin. möchte
 sich doch endlich wohl mancher fauler Socius re-
 commendiret seyn lassen. Zumahl, wenn er hö-
 ret, er habe, nur allein im Jure positivo, so viel zu
 erlernen, vor sich, daß er, binnen dem triennio,
 schwerlich, darmit, fertig werden könne, ob er
 sich gleich fleißig und emsig erzeige. *Tantum*
abest, expectari id posse, ab alio, qui patitur,
animum distrahi disciplinis umbratilibus. Zu
 geschweigen: *Quod, in Civili Republica, ratio*
cedat voluntati & Jus sui Legis-Latoris, ut,
*quod * Principi placuerit, ita Jus sit.* Atque
 huic tum obstreperere velle, argutiis cerebri ac in-
 genii sui, illud operæ est inanis ac inutilis, ne-
 que temere expectandæ a Jure Consulto, qui fi-
 dem Legibus dedit positivis ** p. 15. Doch, ge-
 neigter und vernünfftiger Leser, gedencke, hier-
 bey, nicht etwan arges. Diese Sätze scheinen,
 nur primo intuitu, etwas paradox zu seyn. In
 folgenden erkläret sich der Hochwohlgebohrne
 Herr

stens nicht die heutigen
 Rechts-Lehrer, die, in de-
 nen Römischen Gesetzen,
 angemerkten, würckli-
 chen, Fehler, öffentlich
 entdecken, und denen Ge-
 setz-Gebern, zur gebühren-
 den Reformation einer
 Unbilligkeit, und öftters
 gar ganz ungereimten

Sache, überlassen dürf-
 fen?

* Quodcunque, sine
 respectu ad Juris Natu-
 ræ præcepta, aut vetita?

** Worunter sich der
 Hochwohlgebohrne Herr
 Autor, zweiffelsohne,
 selbst, und zwar, mit allem
 Rechte, zehlet.

Herr Autor noch deutlicher. Sie versprechen p. 14. quoties occasio, etiam de Rationibus Legum, an illæ bene se habeant, an secus, in diesem Commentario, Ihr Judicium zu interponiren. Et, cum tam Patriæ, quam Latii, Leges suis gaudeant rationibus: * Nobis inde pariter occasio, AD ARGUTIAS ET RATIOCINATIONES, ita temperandas, prout usus & auctoritas exigit patriæ Reipublicæ. pag. 15. Noch merckwürdiger aber ist, wenn sie p. 14. sagen: Quo tamen ipso nolim, animos vestros conspergi veneno ambitionis, aut panis lucrandi *Et cogendarum divinarum sordibus*: sed illud volo, inutilia Germaniæ pondera & ingenia illorum esse, qui, in cerebri anigmatibus, animos defigere malunt, quam in rerum ac Legum patriæ consuetudinibus & institutis. Se. Excell. halten also, kurz um, das studium Juris Naturæ, bey der Rechts-Gelahrtheit, nicht vor necessair, sondern, doch aber auch nur certo respectu, vor nützlich. Sie lassen sich, deshalb, p. 15. expresse also vernehmen: Cæterum licet necesse non sit, ** talia scivisse, prodest tamen aliquando, non ignorasse. Et præsertim, qui Principi est a Consiliis & Jurisprudentia consultativa. * *

§ XII.

* Conf. kurz vorhergehende Notam dieses §. XI. sub. No. 3.	gar wohl concipiren, und des Gesetz-Gebers wahre Intention verstehen.
** Wüthm kan ich mit nunmehr einen Legem, absque rationali sine,	* * Diese müssen also wohl, durch eigenen Fleiß, zu einer Cognition des Juris

S. XII.

Im letztern, als dem 10. S. untersucht der Hochwohlgebohrne Herr Autor, woher Sie den Titel: *Usus modernus* entlehnet? Samuel Stryck nehulich, als der Autor *usus moderni Pandectarum*, stehe, so wohl, bey der Universität zu Halle, als, in denen hohen und niedern Gerichten Teutschlandes, in grossen Ansehen. Denn jene habe ihm Ihre Geburth und Wachsthum zuzuschreiben; In diesen dargegen, herrscheten, entweder dessen Schrifften, oder seine *Auditores*. Nun absolvirte gedachter *Usus modernus Stryckii* nur die Pandecten; Und dahero trage man auch Verlangen, nach einem solchen Ufu derer *Institutionum Justiniani*. Uberdis habe nur ermeldtes Stryckische Buch solchen starcken Abgang, daß es, fast aller 2. Jahre müsse neu aufgelegt werden; Und dahero gedencken, vielleicht, Ihre Excellenz, dieser Ihre *Commentarius* werde, mit eben solchen, guten, Vertrieb, beglücket werden, da sie selbigem, auf gleiche Weise, den Titel eines *usus moderni* beygelegt. Im übrigen halten Sie das Wort *modernus* nicht vor pur lateinisch, sondern nur *Medii ævi*. Sie führen, anben, diejenigen *Autores* an, welche sich, auffer Heinsio, dieses Wortes bedienen haben; Als da sind *Calliodorus*,
Pri-

Juris Naturæ, gelangen. fendirten hypothese, dar-
Denn auf Univerfitäten innen unterrichtet wer-
können und müssen sie den.
nicht, nach der hier, de-

Priscianus, Beda und Petrus Apollonius Collatius. Ante seculum IX. soll es mehrentheils die Bedeutung des Wortes *moderat*, *it. humilis*, gehabt haben. Nach diesem aber sey es, *pro hodierno seu novitate*, genommen worden; Weswegen sonderlich Petrus de Vineis angezogen wird. Und nunmehr, heut zu Tage, sollen es auch diejenigen gebrauchen, welche gerühmet werden, das beste Latein zu schreiben. Der Herr Cansler hält endlich mehr gedachtes Wort, seinem Ursprunge nach, entweder vor Teutsch, dem man nur eine lateinische Endung gegeben, oder aber vor Lateinisch, und daß es, *nachhero*, in der teutschen Sprache, gleichsam legitimiret worden; Oder aber, Sie halten davor, selbiges rühre, von beyden Völkern, von denen Römern so wohl, als von denen Teutschen, her; *Secundum harmoniam omnium linguarum*, welche Se. Excellenz bereits, in einem besondern Specimine, von Adam, unserer aller Vater und Sprach-Meister, deriviret haben. Letzterer Meynung sind Sie also, am meisten, zugehan, anben wünschende, Sie möchten nur Zeit haben, die Wahrheit von jetzt erwehnter Harmonie, ie mehr und mehr, zu Tage zu legen.

§. XIII.

So viel demnach, vor dismahl, von demjenigen, was ich, oben, versprochen habe. Es kann, aus dieser Probe, Jedermann die Güte dieses Werckes, schon erkennen lernen. Solten aber etliche Raisonnements vielleicht nicht, nach dem delicaten Goût einiger strengen philosophischen Rich-

Richter unserer Zeiten, reguliret seyn, so müssen diese doch billig darbey wenigstens bedencken, es sey unläugbar, daß man, in diesem Anfange mehr belobten Werckes, einen ungemeinen Schatz besonderer, merckwürdiger Antiquitäten antresse, die uns noch weit grössere Bertröstung, von dem Leben Justiniani, auf Zukunfft, geben können. Und gesetzt, man befände, bey genauer Prüfung, daß, auch hierunter, einige unwahrscheinliche Dinge mit untergelauffen wären, so veranlassen doch, dargegen, die meisten solche Gedancken, auf welche man, ausserdem, wohl schwerlich würde gefallen seyn. Mir ist, bey Durchlesung des bisherigen, vornehmlich auch dieses in etwas verdrüsslich gewesen, daß ich, öftters Sachen, die ich, schon zweymahl, gelesen gehabt, nachhero, doch das dritte und wohl gar vierdte mahl, im Contextu, wiederholen müssen. Davon ich, bedürffenden Falls, mit leichter Mühe, unterschiedliche Exempel anführen könnte.

II.

Skiagraphia eines vernünfftigen Beweises der Gespenster-Existenz.

Innhalt.

§. I. Die Lehre beides weder ad veritates demonstrativas, noch possibile, sondern sie ist eine Wahrscheinlichkeit. Was gewisse

gewisse Wahrheiten, und was dargegen Probabilitäten sind? Diese werden durch ein Gaudlingisches Gleichniß deutlich gemacht. Ob die Existenz derer Gespenster gar niemals demonstrativ seyn könne? Von der Gespenster-Lehre kan noch etwas wahrscheinlicher erfunden werden. Was künftige Contradicentes hierbey zu beobachten haben.

§. II. Deduciret ausführlicher, daß man allerdings noch etwas weit wahrscheinlicher von denen Gespenstern an Tag bringen könne, als bishero ist erfunden worden. Was res supra Eruditionem sind? Worinnen alle Theoretische Gelehrsamkeit bestehe? Res vulgares, oder solche Sachen, so infra Eruditionem sind, werden beschrieben.

§. III. Von denen Gespenstern sind vielerley Meynungen derer alten und neuern Gelehrten entstanden. Die Ursachen, woher dieses gekommen, werden ganz vernünftig angezeigt.

§. IV. Nicht alles, was

nehmlich von denen Gespenstern vernünftig statuirt wird, ist unmöglich. Eine Wahrscheinlichkeit begreift allezeit eine Possibilität mit unter sich. Ob man die Möglichkeit einer Sache erweisen müsse, wenn deren Probabilität negirt wird? Beydes, wegen desjenigen, was von dem Wesen derer Gespenster, vorgegebē wird, als auch, wegen der Existenz derer Gespenster, muß Possibilitas und Probabilitas deduciret werden.

§. V. Ob es nöthig sey, die Existenz derer Gespenster zu erweisen? Die Auctores, so bishero von der Gespenster Existenz geschrieben, erweisen nicht, was sie beweisen sollen. Sie haben meist selber nicht einmahl gewußt, worinnen eigentlich die Natur der Wahrscheinlichkeit bestehe? Wie sich ein klar und deutlicher Concept, von einer physicalischen Sache, überhaupt machen lasse? Die Natur eines Dinges bestebet hauptsächlich in dessen Existenz und Essenz. Der Beweis der Existenz ist nöthiger, als

als die Untersuchung der Natur und des Wesens derer Gespenster. Es soll erwiesen werden, daß die Gespenster würcklich und extra Intellectum existiren. Woraus die ganze Natur bestehe? was Qualitates unter sich begreifen? Ob diese nur extra, oder auch intra Intellectum existiren? Quantitates Spectrorum zu wissen, wird keinen sonderlichen Nutzen haben.

§. VI. Der Streit, ob Quæstio: an sit? Der Quæstioni; quid sit? vorgehen müsse? oder v. v. wird untersucht. Beydes kann, certo respectu, affirmiret, und negiret werden. Woher diese Streitigkeit rühre? Eine Sache, von der man auch nicht einmahl Definitionem nominalem weiß, ist ein brutus Sonus, und fällt demjenigen, dem sie unwissend, nicht in die Sinne. Man muß zuvörderst ausmachen, was unter denen Gespenstern, quoad nomen, verstanden werden solle, ehe man ihre Existenz erweisen kan. Wenn eine Definition nur pro nominali zu

II. Stück.

halten, ob sie gleich pro reali ausgegeben wird?

§. VII. Was der Autor unter denen Gespenstern versteht? Alle Gelehrte, selbst die heilige Schrift und Lutherus, nehmen sie, in dem Verstande, wie sie der Autor gebrauchet. Was Significatus vocis usualis und proprius seyd it. Was Definitio nominalis usualis und arbitraria, sive propria? In wie vielerley Arten letztere wiederum eingetheilet werde? Vom Unterschied derer Confectariorum acromaticorum & exotericorum. Die hier von denen Gespenstern gegebene Definitio nominalis ist usualis, concinna, und die Confectaria, so daraus können gefolgert werden, sind exoterica.

§. VIII. Was nicht ein Geist ist, das ist auch kein Gespenst. Auch nicht alle Geister sind Gespenster, sondern welche nur? Actiones Spirituum completorum sensuales sind die Gespenster. Ob auch die Thiere Gespenster empfinden? Nicht alle Teuffelsche Actiones sind Gespenster. Ob alle Operationes

¶

iones

tiones derer guten Engel mit dergleichen Nahmen können beygelegt werden? Die Göttliche Offenbarungen mögen noch weniger Gespenster genennet werden. Gott ist eigentlich zu reden, kein Geist. Ob sianliche Operationes derer guten Engel Gespenster können genennet werden? Viele schliessen sie hierdon aus. Wie die heilige Schrift dergleichen Erscheinungen nennet? Ob die Seelen derer verstorbenen Menschen Gespenster seyn können?

s. IX. Ob die Definitio nominalis derer Gespenster eine primaria, oder secundaria, sey? Was primaria und Ideæ arbitrariæ sind? Was secundaria Definitio genennet werde? Die Gespenster sind keine Idea arbitraria. Die Conclusiones, so sich aus solcher Definition, folgen lassen, haben nichts reelles in sich. Auch nicht die Existenz derer Gespenster kann, aus deren Definitione nominali deduciret werden. Die Existence einer Sache ist ein Attributum essentielle derselben. Cartesius hat zum Principio, Ideas cla-

ras & distinctas angenommen. Die meisten Autores, so von Gespenstern geschrieben haben, iren darinnen, daß sie, aus der Definitione nominali, die Existenz derer Gespenster erweisen wollen.

s. X. Ein jeder Beweis muß überhaupt beydes Rationem Theos, als auch Refutationem Objectionum beybringen und ausführen. Ob alle Wahrheiten, auf einerley Art, können probirt werden? Wie Demonstrationes, und wie Probabilitäten zu deduciren sind? Die Existenz derer Gespenster muß, nach Art einer Probabilität, erwiesen werden. Uebermaßlicher Fehler derer bisherigen Autorum der Gespenster Lehre, daß sie deren Existenz demonstriren wollen.

s. XI. Haupt-Requisita einer richtigen und höchst probablen Wahrheit. In wie weit solche auf die hier vorhabende Materie appliciret werden können. Fünf Haupt-Momenta, wodurch die Gespenster Existenz verificiret wird. Unter diesen Haupt-Gründen sind noch viel andere

der Subordinata be-
griffen.

§. XII. Welches die als
ler vornehmsten unter die-
sen Beweis-Gründen sind?
Aus der Vernunft wird
sonderlich die Möglichkeit
der Existenz derer Ge-
spenster deduciret. Aber-
mahliger Fehler derer Ges-
lehrten, daß sie diesen Be-
weis mehrentheils negli-
giret, oder doch wenig-
stens, respectu dessen,
nicht practanda practiret
haben. Nach diesen Fun-
damentis sind die Mo-
menta probationis, so,
von der Experiens, her-
genommen, die wichtig-
sten. Hierdurch wird nicht
nur der höchste Grad der
Möglichkeit, sondern auch
ein Grad der Probabilität
derer Gespenster beyge-
bracht, Versprechen des
Auctoris auf Zukunft.

§. XIII. Werden die
Objectiones, so, bey ei-
nem richtigen Beweise, re-
futiret werden müssen,
fürzlich erzelet; welche
nämlich insonderheit wie-
der den Beweis der, aus
der gefunden Vernunft,
von der Erfahrung aus
der heiligen Schrift und

von der Auctorität anderer
Gelehrten, ingleichen da-
her genommen, daß die
Gespenster, fast seit Anfan-
ge der Welt statuiret wor-
den. Der Autor gedens-
cket alle diese Einwürffe
gnüglich abzulehnen. Sei-
ne Meynung ist, daß nicht
alle Gespenster Gespenster
sind, aber deswegen nicht
etwa gar keine, in der Na-
tur anzutreffen wären.

§. XIV. Wird der Nu-
zen dieser Abhandlung
angezeigt. Ein Gelehr-
ter darff nichts, ohne nutz-
baren Endzweck, verneh-
men. Der Nutzen gegen-
wärtiger Materie im ge-
meinen Leben, in der The-
ologie, sonderlich in der
Jurisprudenz und auch
in der Medicin.

§. XV. Caroli Bohemi
schriftmäßige und ver-
nünftige Gedanken von
Gespenstern de an. 1731.
werden vernünftig und
unpassionirt beurtheilet.

§. XVI. Wird dererfels-
ben Summarischer Inhalt
fürzlich referiret, und
nochmahls ein Senti-
ment darvon annecti-
ret.

S. 1.

Die Lehre von Gespenstern, so viel deren Wesen, Natur und Eigenschaften anlanget, ist keine demonstrativische Wahrheit; Sie ist nicht eben unwidersprechlich, und omni Exceptione major. Dieses ist die Eigenschaft einer Demonstration, deren Objecti ihre Causam proximam man, mit denen Sensibus externis so wohl, als mit denen internis, percipiren kan; Es geschehe nehmlich mit oder ohne Vernunft = Schlüsse. Was ist diese Doctrin also denn? Eine Wahrheit ist sie doch; denn das will ich eben allhier erweislich machen, und sonst würde ich nichts mit ihr zu thun haben. Ist sie etwa nur eine Possibilität? Daferne ich mir einen Wolfianischen Concept, von der Möglichkeit, machte, hätte es seine Nichtigkeit hiermit. So aber erkenne ich eine Possibilität für keine Wahrheit. Und drum kan ich auch diese Frage nicht mit Ja beantworten. Nur zwey Arten, oder vielmehr Gradus, der Wahrheit gebe ich zu. Eine demonstrativische nehmlich und eine wahrscheinliche. Zu ersterer Art ist vorhabende Lehre nicht zu rechnen; das habe ich schon præsupponiret. Und eine Wahrheit soll sie doch, jetztgedachter Massen, seyn. Drum muß sie ohnfehlbar zum Probabilitäten gezehlet werden. Denn ich kan die Causam ipsam, oder die Attributa essentialia, derer Gespenster nicht à priori deduciren. Das ist, weder du, noch ich, können sie, mit unsern Sensibus externis, begreifen, fühlen, hören, sehen u. s. f. Sondern wir können nur erst, von denen

denen uns, davon, in die Sinne fallenden Phœnomenis, ad Causam dererelben probabiliter und vernünfftig schliessen. Das aber ist eben eine Probabilität, wenn man die Causam proximam einer solchen Wahrheit nicht selbst, wie bey denen Demonstrationibus, mit denen äusserlichen Sinnen, empfinden, sondern nur, ab effectibus Causæ hujus, ad Causam illam ipsam vernünfftig schliessen kan; Weil ein Effectus, von seiner Causa, ohnfehlbahy zeuget. Und drum muß man wenigstens wohl die Effectus einer wahrscheinlichen Causæ, mit denen Sensibus externis, percipiren können. Wißt du daher diese Effectus *Sensiones*, oder *Phænomena*, oder auch *Circumstantias* u. s. f. nennen, wird es gleich viel seyn. Dencke nur, daß solchemnach das Principium, oder Criterium proximum, einer richtigen Probabilität nichts anders seyn könne, als die *Convenientia* dieser *Sensuum*; wenn nemlich die Effectus, s. Phænomena, oder Umstände, die man mit denen äusserlichen Sinnen, immediatesentiret, mit der angenommenen Hypothesi, oder probablen Meynung, von der vermutheten Causa dieser Effectuum, überein kommen, und wenigstens keine derselben, *contradiciret*. Der Herr Autor Gundlingianorum hat im 1. Stück, Obl. 1. S. 1. die Sache, durch ein hinlängliches Gleichniß, nur illustriret. Denn daß er, dadurch, die eigentliche Natur und Eigenschafft der Wahrscheinlichkeit habe beschreiben wolle, läßt sich, von ihm, nicht vermuthen. Die Muthmassungen, so nennet er, unter andern auch, die Probabilitäten,

täten, sind von der Gewißheit, d. i. von demonstrativischen Wahrheiten, unterschieden, wie ein Theil, von dem ganzen. Derer Theile, die das ganze ausmachen, sind viele. Je mehr Theile der Wahrheit vorhanden, je wahrscheinlicher ist eine Sache; wer über die Helfffe solcher Theile, oder Effectuum, s. Sensionum und Umstände, auf seiner Seite, hat, der hat auch eine Wahrscheinlichkeit gefunden. Je weniger dergleichen Theile, an dem ganzen, mangeln, je wahrscheinlicher ist ein Satz. Nur fragt sich nunmehr, ob die Doctrin de Spectris, auch respectu Existentiæ eorum, probable, oder vielmehr demonstrativ, sey? Denn du solst wissen, daß ein zulänglicher Unterricht einer Sache, nicht nur von deren Essenz und Natur, sondern auch von deren Existenz, klar und deutliche Concepte machen müsse. Hiernächst mercke, zu dem Ende, die zwey besondern Fälle an, da nemlich etliche, in der Welt, die Gespenster selbst wahrhafftig gesehen, oder auf andere Art sentiret haben, die übrigen hergegen, nur von Hören, Sagen wissen wollen, daß Polter-Geister in rerum natura existiren. In einem Streit, derer erstern wegen, laß ich mich allhier nicht mit dir ein. In einem ausführlichen Beweise muß dargethan werden, es sey allerdings nicht nur möglich, sondern auch wahrscheinlich, daß einige Menschen in der Welt würckliche Gespenster percipiret haben. Und diesen muß die Gespenster-Existenz allerdings Demonstratio seyn. Da sie hergegen, respectu derer andern, gleichwie auch überhaupt

das

das Wesen derer Gespenster, nur probable ist, und so lange wahrscheinlich bleibet, biß ihnen auch einmahl selbst ein Polter-Geist erscheinet, oder sich sonst ihren äusserlichen Sinnen sensible macht. Gedencke also, daß man auch in gegenwärtigen Problemate, wovon, in der Welt, bißhero groß Aufhebens gemacht worden, noch etwas wahrscheinlicher ersinden könne. Wir wollen sehen, wie hoch und wie weit wir es demnach mit einander bringen werden. Ich will zeigen, daß diejenigen, so die Existenz derer Gespenster zeithero bestritten, oder auch defendiret haben, sich entweder contradiciret, oder grosse Schwürigkeiten mit unter vorgebracht. Und das kan keine Wahrscheinlichkeit, im höchsten Grad, seyn. Wilst du dargegen mir gleichwohl noch einige Einwürffe machen, so must du mich überzeugen, daß das, was ich, aus meiner, oder anderer Menschen Erfahrung, vorgebracht, ganz falsch sey, d. i. sich selbst contradicire oder einige Difficultäten, so insanable sind, in sich enthalte. Und sodann will ich meine disfalls gehegte Meynung gerne fahren lassen. Denn ich weiß gar wohl, daß, bey wahrscheinlichen Wahrheiten, allezeit einiger Zweifel übrig bleibe; nur daß einer groß, der andere klein; hier viele, dort wenig seyn.

§. II.

Ich habe in vorigem § gemeldet, gegenwärtige Materie sey so beschaffen, daß man noch eine grössere Wahrscheinlichkeit, als bis hieher am

Zage lieget, von selbiger erfinden könne. Drum halte ich vor nöthig, dich dessen ausführlicher zu convinciren. Du möchtest sonst diß mein Vorhaben, entweder vor überflüßig, oder vor vergeblich, und wohl gar vor absurd halten. Erwege also zuförderst, daß die Gespenster, weder supra, noch infra Eruditionem, sind. Eine Sache, die supra Eruditionem ist, deren Causam kan man gar nicht, folglich auch nicht einmahl mediantibus Effectibus, wie bey Probabilitäten, mit denen Sinnen, weder äußerlichen, noch innerlichen, sentiren. Du weißt aber gar wohl, daß Sensio das Principium cognoscendi commune sey, und, in Cognitione Causarum & Modorum, alle unsere theoretische Gelehrsamkeit bestehe. Nun wirst du doch nicht gänzlich in Abrede seyn, oder du solst allenfalls noch sattsam überzeuget werden, daß man die Effectus derer Gespenster entweder Visu, oder Tactu, oder Auditu percipiren könne, und auch schon dergleichen sentiret habe. Wiltu aber nicht, so dann, auch zu gestehen, daß man hiervon auf ihre Causam proximam, secundum Regulas Probabilitatis, gar wohl realiter schliessen möge. Deine gewöhnlichen Einwürffe hierbey sind mir schon bekannt; Und ich will nicht ermangeln, weniger Zweifel tragen, dir solche Dubia benehmen zu können, wenn ich dich nur werde überführet haben, daß gemeiniglich ein Sensus dem andern hierbey zu Hülffe komme. Denn solchergestalt ist doch schwerlich zu glauben, daß die Vernunfft allezeit irren solte, wenn man

man von den allerdings sensiblen Effectibus derer Gespenster, ad causam eorum schliesset. Wer diese nun, vor ein Objectum supra Eruditionem, hält, der muß sie gar, vor etwas übernatürliches, ausgeben. Das wäre eben so absurd, als wenn man sagen wolte, die Gespenster könnten was übernatürliches effectuiren. Gleichergestalt sind sie aber auch nicht infra Eruditionem. Denn nur sensuelle Wahrheiten, da das Wesen einer Sache so gleich unmittelbar, und ohne Vernunftschlüsse, in die äusserlichen Sinne fällt, gehören vor keinen Gelehrten, sondern sind vulgair. Eine Probabilität dargegen, worunter ich vorhabende Materie zehle, kan niemahls vulgair seyn; weil deren Objectum, quoad causam suam, immediate nicht in die Sinne fällt, sondern, vermittelst richtiger Vernunftschlüsse, gleichsam nur muß errathen werden. Und also kan man, von denen Gespenstern, allerdings einige Cognition erlangen. Solche muß auch, als eine Wahrscheinlichkeit, was gelehrtes seyn. Nicht alle Probabilitäten aber sind omni exceptione majores, daß ein jeder, wie bey demonstrativischen Wahrheiten, selbigen Beyfall geben müsse. Und so oft man hiernächst deduciren mag, daß, unter eine neuerfundene Hypothesin, mehr Phænomena, Sensiones, oder Umstände, können gebracht werden, oder mit derselbigen genauer übereinkommen, als mit der alten Meynung, so oft refutiret Probabilitas noviter asserta die oppositam; Folglich lassen sich, sonder allem

fernern Zweifel, nicht nur neue, vernünfftige Wahrheiten, von denen Gespenstern, erfinden, sondern man darff auch solche Neuigkeiten, nicht etwa durchgängig, vor blosser Grillen, halten. Zumahl ich hierbey, zu erwehnen, nicht vergessen kan, daß Probabilitäten, in gewissen Fällen, und certo respectu, die Stelle einer Demonstration vertreten.

§. III.

Bei so gestalten Sachen, wundere sich Niemand, wie es zugegangen, daß bereits gar viele und zum Theil absurde Meynungen, von denen Gespenstern entstanden sind. Man habe nur allezeit in Gedanken; die Lehren, von Gespenstern, sind wahrscheinliche Wahrheiten; So wird die Ursache solcher Admiration benommen, denn, bey einer Probabilität, bleibet gemeinlich ein Zweifel übrig. Ist sie nun nicht omni exceptione major, so kan man auch, wieder selbige excipiren, und immer besser und bessere erfinden. Wer die Ursache dessen klar und deutlicher ergründen will, der mercke auf folgendes: Jede Krafft unsers Verstandes hat ihre gewisse Berrichtungen; Aber alle drey Facultäten desselben sind, nach dem Sünden-Fall, corruptiret worden. Entweder wir sind nicht attent genug, d. i. wir observiren nicht alle Sensiones, sind auch darbey wohl gar unerfahren, und nicht satfsam belesen. Dieses zeigt einen Mangel der Memoria an, und die Hypothesis, oder solchergestalt neu-erfundene Meynung, wird

wird hierdurch, zwar nicht absurd, doch kan man ihr leichte das Contrarium opponiren. Je zu weilen sind wir auch nicht ingenieux genug, aus denen, wohl aufs genaueste, angemerckten Umständen, oder Phœnomenis der Sache, eine artige, geschickte, Hypothese zu erfinden. Und diß ist der Defectus Ingenii, welcher uns, zu einfältigen Meynungen, verleitet. Endlich aber ist mancher zwar auch hierzu geschickt und hat wohl mehr, als zu viele Einfälle; Doch ist er etwa nicht vermögend, solche behörig zu beurtheilen. Solches ist ein offenbahres Unvermögen des Judicii; Absurde und lächerliche Probabilitäten entstehen daher, und es ist wohl billig, vor dem schädlichsten Mangel, unter allen zu halten. Mancher nun hat diesen, mancher jenen, mancher wieder einen andern; mancher einen, ein anderer zwey, und wieder ein anderer wohl alle drey Defecte an sich. Und also muß denn immer einer den andern, in probablen Meynungen, übertreffen. Was die Materie, von Gespenstern, anlanget, werde ich, in einer besondern Dissertation, die hierüber, an Tag gekommene Meynungen colligiren, und beurtheilen,

§. IV.

Ich hoffe demnach, es sey nunmehr klar, daß die Lehre von Gespenstern, nicht nur unter die Verosimilia, gehöre, sondern auch würcklich probable könne gemacht werden. Wer aber A. saget, muß, nach dem Sprüchwort, B. sagen; und

und wer das Principium zugestehet, der kan auch die Conclusion, so daraus vernünftigt gefolget wird, nicht in Abrede seyn. Drum must du mir schon Beyfall geben, es sey nicht alles, was nemlich vernünftigt, von denen Gespenstern, alleriret wird, impossible. Eine besondere Demonstration dieses Satzes bleibe ich dir, vor dißmahl, schuldig, und will allhier nur überhaupt erinnern, daß eine Wahrscheinlichkeit, wie die Lehre von Gespenstern ist, allezeit eine Possibilität mit unter sich begreiffe. Es ist wahr, eine pure Möglichkeit kan, zwar wohl ohne Probabilität, diese aber niemahls ohne Possibilität, als dem Anfangs-Grunde aller Wahrheit, existiren und bestehen. Es folget nicht allezeit: Wer die Wahrscheinlichkeit einer Sache läugnet, der gestehet auch deren Possibilität nicht zu. Eine Sache kan nicht probable, und doch wohl möglich, seyn. Allein du handelst dennoch klüglich, wenn du den Beweis der Possibilität, vor allen Dingen, antrittst; zumahl da dir die Probabilität einer Sache negirt, und deren Möglichkeit nicht zugleich expresse zugestanden wird. Denn hast du einen tüchtigen Grund geleyet, so kanst du sicher ein schwehres Gebäude darauf setzen. Nach erwiesener Possibilität vermag man, desto leichter, eine Convenientiam Sessionum derselben beybringen, als wo durch sich eben eine Möglichkeit, zu einer Probabilität, machen läffet. Aus diesem Satze kanst du viel gutes schliessen. Ich will hier so viel anmercken, daß ein richtiger Beweis-Grund

der

der Existenz derer Gespenster, nicht nur die Wahrscheinlichkeit, sondern auch die Possibilität, deduciren müsse. Denn gedencke, daß denen wenigsten die Gespenster-Existenz demonstrativ ist; Die meisten dagegen negiren sie, besonders heut zu Tage. Und viele negiren nicht nur die Probalität, sondern haltens gar für unmöglich, daß Gespenster in rerum natura existiren. Von dem Wesen dererselben ist ein gleiches anzumercken. Doch davon ist hier nicht die Rede.

§. V.

Daß Gespenster, in der Natur, würcklich existiren, will ich vorjeko, durch einen Grund-Riß, zu erweisen suchen. Darum habe ich schon praesupponiret, daß viele, von welchen ich nächstens einen besondern Catalogum communiciren will, dieselben, ja so gar deren Möglichkeit, negiren. Denn sonst wäre gegenwärtiges Vorhaben unnöthig. Was hergegen negirt wird, muß billig derjenige, so es bejahet, erweisen. Das Affirmanti incumbit probatio wird, nicht nur in Foro, sondern auch in Schulen, und auf Universitäten, practiciret. Ich, der ich mich, zur Classe derer Affirmantium, rechne, erkenne mich daher verbunden, den Beweis der Existenz derer Gespenster, gegen die Negantes, über mich zu nehmen. Du wirst hierbei so gleich einwenden, die Welt sey, mit Schriften von dieser Materie schon überschüttet. Darf ich dargegen meines Herzens-Gedanken offenbahren,

ren, so ist noch keine dererselben so kräftig gewesen, mir einigen Geschmack zu geben. Und daferne ich nicht, durch andere, selbst erfundene, Wege, wäre der Existenz derer Gespenster convinciret worden, würde ich ebenfalls ein ungläubiger Thomas blieben seyn. Die Erfahrung lehret, daß auch die meisten, mit mir, aus denen bisherigen Gespenster-Büchern, nicht haben können überführet werden. Und was Wunder? Ich habe ja bereits im §. III. Die Ursachen angezeigt, warum einer besser, als der andere, geschickt ist, probable Wahrheiten zu deduciren. Ich geschweige, daß überdiß, denen wenigsten obgedachter Scribenten, die Natur und Eigenschafft einer Wahrscheinlichkeit bekannt gewesen. Wie wollen sie aber, bey so gestalten Sachen, fähig seyn, die Existenz derer Gespenster, mit Nachdruck, zu erweisen? Drum habe ich allerdings vor nöthig erachtet, dir noch gegenwärtige Gedanken mitzutheilen. Vielleicht erkennest du, daß ich etwas näher, zum Zweck, kommen bin. Ich sage demnach, ich will allhier einen Grund-Riß machen, zu einem vernünfftigen Beweis der Existenz derer Gespenster. Erwinnere dich hierbey, was ich allbereit oben §. 1. angeführet habe. Wer sich eine klare und deutliche Gedanke, von einer Physicalischen Sache, machen wolle, müsse zwenyerley, von selbiger, in Consideration ziehen. Er muß nemlich nicht nur ihrer Essenz, sondern auch, und vor allen Dingen, ihrer Existenz vergewissert seyn. Diese beyde Haupt-Stücke machen das
wichtig.

wichtigste und vornehmste der Natur einer Sache aus. Du kannst dir aber nicht den geringsten, reellen, Concept, von selbiger formiren, du wissest denn vorher, ob sie auch, quovis modo id fiat, existire? Denn existiret sie nicht, weder extra, noch intra Intellectum humanum, so ist sie auch gar nichts; von nichts kan nichts werden; Soltglich kan man auch von nichts was meditare. Es fällt nicht in die Sinne, weder innerliche, noch äußerliche, die doch das Principium aller menschlichen Cognition sind. Wundere dich also nicht, daß ich dir nicht zuvörderst die Gespenster beschreibe, und statt dessen, allhier einen Unterricht, von der Existenz, gebe. Viele habens nicht, sondern ganz anders, gemacht. Und das heist eben die Pferde hintern Wagen spannen. Leicht ist es daher zu erachten, wie weit selbige hiermit gekommen sind? Ich sage aber auch, ich will erweisen, daß die Polster-Geister wirklich, in rerum natura, existiren. Das ist, ich will beybringen, sie würden existiren können, und vielleicht auch existiret haben, wenn gleich nimmermehr ein menschlicher Verstand gewesen wäre. Der Philosoph, Herr D. Rüdiger, zu Leipzig, nennet solches besser: *Existentiam extra Intellectum*. Dieser Beweis ist unumgänglich. Du solst billig wissen, *Quis*, die ganze Natur, bestehe aus *Qualitatibus* und *Quantitatibus*. *Qualitates*, *not' ἐξοχῆν*, sic dictæ, begreifen, beydes *Essentiam* und *Existentiam*, unter sich. Sie lassen sich auch, eigentlich zu reden, nicht fingiren, *conf. §. XI*. Und drum müssen sie

sie

sie allezeit, extra Intellectum, existiren, wenn sie existiren sollen. Nicht Quantitates Spectrorum habe ich, zu betrachten, mir, allhier, vorgenommen. Solchenfalls würde ich dich nichts sonderlich nutzbares lehren können. Die Existenz derer selbst, so ich mir, zu erweisen, vorgelegt habe, gehöret ad Qualitates Spectrorum. Und was du, diesermwegen, etwa aus der Optic, oder andern mathematischen Disciplinen, wissen must, darffst du, nicht derer Gespenster wegen alleine, erlernen. Erwege daher nur dieses, was ich jetzt, kurz vorher, angeführet, so darff ich ausführlicher nicht lehren, warum ich beweisen müsse, daß die Gespenster, nicht etwa bloß in Intellectu, sondern vielmehr extra Intellectum, existiren. Diß ist das Ziel meines Vorhabens. Mercke es wohl.

S. VI.

Hierbey fällt mir noch die, sonst wohl bekannte, Streitigkeit ein. Ich habe schon S. V. etwas davon erwehnet. Nämlich die neuern Philosophi sechren, mit denen alten, hefftig, ob man zuvörderst Existentiam einer Sache beybringen müsse, ehe sie beschrieben werde, oder ob es nöthig sey, sie erst zu beschreiben, ehe man deren Existenz erweisen könne? Die Alten stunden in denen Gedancken, Quæstio, quid sit res? Müsse richtig beantwortet werden, ehe man sagen könne, an sit? Die Heutigern wollen das Contrarium behaupten. Und demnach erfordert der Sachen Nothdurfft, daß ich mich anbey deutlich erkläre,

erkläre, zu welcher Part, ich mich schlage. Meines Erachtens rühret diese Zwistigkeit daher daß kein rechter Unterschied, zwischen der Definitione Nominali & Reali, gemacht worden. Certo respectu, haben daher beyde Recht. Ich muß auch in dieser Absicht, mit beyden halten. Denn, ehe man etwas realiter definirt, muß man freylich deren Existenz vergewissert seyn. Ehe man sich aber deren Existenz versichern kan, muß man zuvor das Objectum, quoad Nomen, zu beschreiben wissen; weil eine Sache, von der ich wenigstens nicht einiger Massen weiß, was ich, darunter verstehen soll, und die mir also gänzlich unbekannt, so viel, als nichts ist. Sie ist ein brutus Sonus. Dieses Nichts aber kan nicht in die Sinne fallen. In Massen die Sensus nicht eher operiren, als hiß sie, von einem Objecto, afficiret, oder beweget werden. Was nun gar nicht in die Sinne fällt, davon kan ich ganz keine Cognition haben; Folglich läßt sich auch nicht einmahl errathen, ob es exiltire, oder nicht? Also muß denn, zweiffels ohne, die Frage, an sint Spectra? der Quaestioni: quid sint? Certo respectu, vorgehen, certo respectu, aber derselben nachgesetzt werden. D. i. Ehe ich Gewißheit von der Existenz derer Gespenster, geben kan, muß ich zuvörderst nur einiger Massen wissen, was, darunter, verstanden werde; kurz: Quaestio, quid sint? Quoad Definitionem Nominalem, muß der Quaestioni, an sint? vorgehen. Hergegen kan ich ohnmöglich die Gespenster realiter beschreiben, ehe und bevor ich nicht weiß, ob sie auch

II. Stück. § reali-



realiter existiren; Kurz: Quæstio, quid sint? Quoad Definitionem Realem, muß der Quæstioni, an sint? folgen. Im nächst kommenden §. X. wird es mehrere und bessere Gelegenheit geben, die Raison dessen anzuzeigen. Inzwischen erkenne hieraus nur noch so viel, daß die Beschreibung einer Sache, vor keine andere, denn pro Nominali, dürffe gehalten werden, bevor man die Existenz derselben nicht kan erweislich machen. Und dieses muß du, bey den meisten Scriptoribus von Gespenstern, annotiren. conf. §. IX.

§. VII.

Nun aber gieb Achtung, was ich, unter denen Gespenstern, verstehe; Ich nenne sie sinnliche *Operationes*, oder *Actiones*, solcher Geister, die, mit keinem Körper, *formativer* vereinigt sind. In diesem Verstande werden sie gemeinlich gebraucht; Sie kommen auch dergestalt, mit ihrer Natur, wohl überein. Alle diejenigen, so, zu unsern und denen vorigen Zeiten, Gespenster statuiret haben, gebrauchen sich dieses Wortes, in angeführten Verstande. Ja, so oft die heilige Schrift die Gespenster erwehnet, nimmt sie solche, in keinem andern Senck, als jetzt angezeigt worden. Auch Lutherus, in seiner Teutschen Übersetzung der Bibel, würde die Wörter, *φάντασμα* und *νεφέλη*, deren sich die heilige Schrift, von denen Gespenstern, promiscuus gebraucht hat nicht ein Gespenst gegeben haben, wenn diese nicht, zur selbigen Zeit, in dem Verstande, wie ich sie allernächst beschrieben habe, wären bekannt gewesen. Du erinnerst dich hier-
bey

bey nicht unbillig, aus vernünftigen Præceptis
 Logices, daß der Significatus, oder die Bedeu-
 tung, derer Wörter zweyerley sey. Entweder
 Usualis, oder Proprius. Wenn ein Wort ge-
 nommen wird, wie es alle, oder doch wenigstens
 die meisten, Gelehrten gebrauchen, so ist es ein
 Significatus Usualis. Gehet man aber, von sol-
 chen allgemeinen Gebrauche eines Wortes, ab,
 und verstehet was besonders, darunter, so wird
 es eine eigentliche Bedeutung. Du wirst die
 dahero auch, verhoffentlich, haben einen deutli-
 chen Concept, von der Definitione Nominali,
 Usuali, und von der Propria, welche andere Ar-
 bitrariam nennen, machen lernen. Weil du
 aber wahrnimmst, daß der, jetztgedachte, allge-
 meine Brauch eines Wortes, entweder, mit der
 Natur der Sache, ganz genau, übereinkomme,
 oder aber, einiger Massen, von selbiger, abwei-
 che, dergestalt, daß es der Natur der Sache,
 nicht absolute, nachtheilig sey; So thust du
 wohl, wenn du hierbey wiederum einen Unters-
 chied machest. Ersteru falls nennen nehmlich
 einige Philosophi hodierni die, solchergestalt
 gefertigte, Definitionem Nominalem, Concinnam;
 letztern Falls aber, Inconcinnam. Hier-
 auf möchtest du nun wohl fragen, wohin denn
 die, allhier gegebene, Beschreibung der Gespen-
 ster müsse gerechnet werden? Ich habe es aber,
 bereits Anfangs dieses Sphi, zu verstehen gege-
 ben, daß sie eine Usualis, Concinna Definitio sey.
 Es müssen dannenhero auch die Conclusiones, so
 daraus folgen, Exotericæ seyn, d. i. sie müssen,

von allen, angenommen werden. Denn Confectaria acroamatica lassen sich, nicht aus der Usuali, sondern nur ex Arbitraria Definitione herleiten; Man mag sie auch andern, so der besondern Bedeutung eines Wortes nicht bestimmen, keinesweges aufdringen. Ich will demnach, bey so gestalten Sachen, nicht hoffen, es werde mir jemand, dieserwegen, eine niedrige Meynung aufbürden. Wird sind ja zusammen, quoad Conceptum generalem, einig, und haben einerley Principium, nemlich Definitionem Nominalem. Die daher gehörigen Confectaria müssen also gleichstimmig seyn, daferne sie vernünfftig sind.

S. VIII.

Aus diesem meinem, jetzt gelegten, Grunde, laufft du sodann sicher schliessen, ich erkenne nichts vor ein Gespenste, was nicht ein Geist seyn. Kein Irwisch, oder Leuchte Männigen, kein fliegender Drache und übrige, gewöhnlich, natürliche, Meteora, it. kein Alp und andere dergleichen Kränckheiten, besonders phantastische und furchtsame Einbildungen, keine Ubereilung und Betrug, oder Irthum, derer irrenden Sinnen, keine Träume u. s. f. werden, nach meinen Concept, Gespenster genennet. Aber auch nicht alle Geister leiden dergleichen Benennung; Sondern nur solche, die, mit keinem Leibe, formaliter conjungiret sind. Sie werden sonst Spiritus completi genennet; Und ich sage, formaliter sind sie nicht, mit einem Leibe, verknüpffet. Drum schliesse nicht etwa, Ergo sind sie auch nicht accid-

dentaliter, mit was körperlichen, jezeweilen ver-
 bunden, oder können nicht einen Leib annehmen.
 Hierdurch werden sie eben eigentliche Gespen-
 ster. So lange demnach der Mensch lebet, kan
 seine Seele kein Gespenst agiren; Es ist also
 was ohnmögliches, daß mancher Mensch, dem
 gemeinen Wahne nach, bey lebendigen Leibe, um-
 gehe; Ich meyne, daß seine Seele, ohne Teuffe-
 lische Verblendungen, auffer dem formalen Leibe
 sey, und sich andern Menschen durch sinnliche
 Operationes, sensible mache. Endlich aber for-
 miren auch nicht alle Operationes dieser Spiritu-
 um completorum eine Gespenster-Gedancke.
 Von sinnlichen Actionibus dererselben ist hier
 die Rede. D. i. sie müssen in Materiam ali-
 quam, so körperlich ist, dergestalt agiren, daß
 sie, dadurch, nach Gelegenheit solcher Materie,
 diesen, oder jenen, Sensus derer Menschen, oder
 auch derer Thiere, afficiren, und, zu einer Em-
 pfindung, bewegen können. Ich sage expresse,
 auch derer Thiere. Denn diese haben eben
 alle äusserliche, so wohl auch, zum Theil, innerli-
 che Sinne, wie die Menschen. Ich kan dahero
 die Empfindung derer Gespenster ohnmöglich
 allen Thieren ganz und gar absprechen, und wä-
 re dargegen billig auslachens würdig, wenn ich
 den Teuffel, da er, z. E. nach dem Zeugniß der
 Schrift, herum gehet, wie ein brüllender Löwe,
 und suchet, welchen er verschlinge, so gleich, ohne
 alle Distinktion, zu einem Gespenste, machen wol-
 te. Noch mehr aber würde ich mich vergehen,
 daferne ich ein gleiches, von denen Engeln, prä-

dicirte; Eben darum, weil sie uns, auf denen Händen, tragen, und, auf allen unsern Wegen, behüten, daß wir unsere Füße nicht, an einen Stein, stossen; oder auch, weil ein solcher heiliger Frohn-Bothe dem Joseph im Traum erschienere zc. Und siehe! doch alles dieses sind Operationes Spirituum completorum. Woran sehet es denn also? Antwort: Sie sind nicht sinnlich. Sie haben nicht die Haupt-Eigenschafft eines Gespenstes, dessen Actiones in die äußerlichen Sinne fallen müssen. Und solchemnach darff auch, am allerwenigsten, jemand die Göttlichen Offenbahrungen, wie dem Abraham in Menschlicher Gestalt, selbst Adam, und Euen, im Paradiese, Mosen, durch den feuerigen Busch, geschah, u. s. w. oder auch, da unser H. Err Gott denen Menschen, zur Zeit des alten Bundes, nur seine Stimme hören liesse zc. mit unter die natürlichen Operationes einiger Geister zehlen. Ferne sey diese atheistische Gedancke. Zwar es sind dieses sinnliche Actiones; das kan nicht geläugnet werden. Aber dependiren sie auch von einem Geiste? Ich darff nicht Ja sagen. Denn, wenn Gott, in der Schrift, ein Geist genennet wird, so gedencke allezeit, diese Redens-Art sey eben so viel, als da ihm sonst auch Hände, Füße, Augen, Ohren zc. zugeschrieben werden. Gespenster Actiones sind natürliche Operationes gewisser Geister; die jetzt gedachte Göttliche Erscheinungen aber sind was übernatürliches. In Erwegung dessen wirst du vielleicht auf die Gedancken gerathen: was sollen denn nun wohl

vor

vor sinnliche Actiones derer Spirituum completorum die Gespenster constituiren? Allein erinnere dich nur meines obigen Versprechens. Ich werde nicht in Vergessenheit stellen, die Anleitung zu geben, wie, noch von einigen andern, ausser allen diesen, jetzt benannten, Actionibus, könne erwiesen werden, daß sie nicht nur möglich, sondern auch wirklich existiren. Gedulde dich nur ein wenig, und mercke indessen hier so viel an, daß ich, auch die Erscheinungen aller guten, heiligen, Engel mit unter die Gespenster rechne. Wenn z. E. einige, bey der Geburth, bey der Auferstehung unsers Heylandes, und sonst, bey anderer Gelegenheit mehr, denen Menschen sich sichtbarlich vor Augen gestellet, und, mit ihnen, geredet haben, u. s. f. Ich weiß wohl, die meisten wollen nur die bösen Geister, so, denen Menschen Schaden zuzufügen, willens sind, mit dem schreckhaften Nahmen eines Gespenstes belegen. Meine obige Definitio Usualis aber läßt sich nicht nur, auf die bösen Geister, sondern auch, auf die guten Engel appliciren. Drum sehe nicht, wie man selbige so gar enge einschräncken könne? Es müßten viele andere Arten derer Gespenster, so doch allerdings davor zu halten, negiret werden, wenn die guten Engel hiervon solten ausgeschlossen seyn. Wo woltest du v. g. solche Geister hinrechnen, die, durch ihre Erscheinung, dir, in der That, weder übel, noch wohl, wollen? Es thut hierzu nichts; laß die heilige Schrifft die Erscheinungen derer guten Engel nur Visiones, oder Gesichte, diejenigen Geister dagegen, so denen

Menschen, nur ums Erschrecken willen, erscheinen, insonderheit Gespenster nennen. Ich habe vorhero allein das Genus beschrieben, worunter alle Species gehören. Sonderst du nun diese, in solche Gespenster, so die Menschen erschrecken, und in solche, die ihnen nichts Übels wollen, nennst hiernächst jene Gespenster in specie, diese aber Visiones, Gesichter, &c. thust du wohl, und mir kan es nichts präjudiciren. Im übrigen gebe ich dir noch so lange zu überlegen, bis ich mich selbst deswegen werde deutlicher erklären müssen, ob solchergestalt auch die Seelen derer verstorbenen Menschen Gespenster seyn können?

S. IX.

Nur eines hierbey noch zu erinnern, halte ich vor nöthig. Es werden sonst die Definitiones Nominales, auch in Primarias und Secundarias, eingetheilet. Jene beschreiben Ideas arbitrarias, welche nehmlich nicht wirklich in der Natur also anzutreffen, oder von Gott dergestalt sind erschaffen worden, wie man selbige sich concipiret, sondern welche die Vernunft derer Menschen, pro arbitrio, ex aliis ideis simplicibus, realibus, componiret hat; Dergleichen Concepte z. E. die Venus, eine Comödie, Apollo, Jupiter, ein Pedante &c. sind. Da nun, von diesen, keine Definitio realis kan gegeben werden, so wird deren blosser Nahmens - Beschreibung eine Definitio Nominalis, *Primaria*, genennet; Weil man die ganze Meditation, auf eine dergleichen Beschreibung, gründen muß; Gleichwie sonst, bey Ideis realibus, auf die Definitionem realem, *Secundaria*

*dar*a hergegen sind diejenigen Definitiones Nominales, welche den Usum vocis derer Idearum Realium v g. eines Pferdes, Cameels ic. so von Gott selbst würcklich, ohne zuthun des menschlichen Verstandes sind erschaffen worden, determiniren, damit man hernachmahls, in der Definitione Reali, die, noch aussers der Nominali, von diesen Ideis, gegeben werden kan und muß, weder allzuweit gehe, noch sich enger einschräncken lasse, als es die Bedeutung des Wortes verstatet. Es fragt sich dannenhero, nicht ohne Nutzen, ob die §. VII. befindliche Nahmens-Beschreibung derer Gespenster eine Primaria, oder vielmehr Secundaria, sey? Wenn du nicht schon vergessen hast, was ich dir, oben §. V. versprochen habe, daß ich nemlich allhier erweisen wolle, die Gespenster existirten, nicht etwa nur in Intellectu, sondern auch extra Intellectum, so kanst du leichte erachten, daß mein obangezeigter Concept, von denen Gespenstern, eine Secundariam Definitionem Nominalem erfordere. Denn die Gespenster sind keine Idea arbitraria; Sie sind real Ideen, und würden, in der Natur, existiren, wenn kein Mensch, und mithin auch nicht ihr Verstand, in der Welt, existiren solte. Du siehest demnach balde, wie die Conclusiones, so, aus dieser Definition, im §. VIII. gefolgert worden, oder sonst noch könnten eliciret werden, beschaffen sind, Sie mögen nicht reell seyn, sondern zeigen nur an, was ad usum vocis gehöre. Talis enim est Conclusio, quale est Principium. Nun aber hat diese Definitio Nominalis, als das Principi-

§ 5

um,

um, nichts reelles in sich ; Und drum mögen auch die, daraus, geflossenen Confectaria nicht reell seyn. Meine also ja nicht, du werdest, aus gedachter Beschreibung, derer Gespenster Natur und Eigenschafft erlernen können. In der Definitione Reali must du dergleichen suchen, die ich dir, schon einmahl, bey anderer Gelegenheit, mittheilen will. So kan man denn, aus offtgedachter Definitione Nominali, auch nicht Existentiam Spectrorum erweisen, wirst du, bey so gestalten Sachen, gar vernünfftig schliessen. Denn die Existenz eines Dinges ist eines seiner vornehmsten *Attributorum essentialium*. Diese aber fasset nicht die Nominal-, sondern die Real-Definitio in sich. Wer anders *raisonnir*et, irret weit. *Cartesius* ist vielleicht der Autor eines solchen Schnitzers. Er sahe nur, auf *Claritatem* und *Distinctionem Idearum*, *Conclusiones* daraus zu folgern. Wovon sich derselbe einen klar und deutlichen Concept machen konnte, daraus wolte er Realitäten schliessen. Und drum müssen, nach dieser abgeschmackten Hypothesi, entweder *Realia*, aus *Nominalibus*, können gefolgert werden, oder eine *Definitio Nominalis* dürffte keine *Ideas claras & distinctas* in sich enthalten. Beydes wäre absurd. Ich muß diesen Fehler auch, bey denen meisten, ich möchte bald sagen, bey allen *Autoribus*, so, von Gespenstern, geschrieben haben, regardiren. *Pistorius*, *Weichel*, *Stryk*, ja *Romanus*, den doch der Herr Prof. *Stoll*, in seiner *Historie der Gelahrheit*, vor einem mit, von denen besten, hält, und *Thomasius*

us selbst, auch viele andere mehr, haben, aus der præsupponirten Definitione, die juxta S. VI. bloß pro Nominali, zu halten ist, die Existenz derer Gespenster zu deduciren, sich solchemnach vergeblich bemühet.

S. X.

Es ist nunmehr nichts mehr übrig, als daß ich, zum Haupt-Wercke selber, schreite. Ich will nehmlich, in diesem S. kurze Anleitung geben, wie man besser erweisen könne, daß die Gespenster, auch extra Intellectum und würcklich, existiren, nach dem Concept, den ich mir S. VII. von selbigen, gemacht habe. Ein jeder Beweis aber, der ausführlich und vollkommen seyn soll, muß, nicht nur vernünfftige Rationes Theleos beybringen, sondern auch deren Objectiones hinlänglich refutiren. Vndes werde ich, bey gegenwärtigen Vorhaben, genau observiren. Die Beweis-Gründe anlangende, womit ich solchemnach erweisen soll, daß sinnliche Actiones Spirituum completorum, in rerum natura, existiren, oder deutlicher, daß gedachte Geister, in körperliche Materien, iezuweilen agiren, und solche Operationes, in die äußerlichen Sinne derer Menschen und Thiere fallen, diese Rationes, sage ich, müssen, nach Art einer Wahrscheinlichkeit, eingerichtet werden. Du hast oben S. I. bereits gehört, daß ich zwey distincte Gradus der Wahrheit Demonstrationem nehmlich und Probabilitatem, statuire. Nicht eine Materie kan also, auf eben die Art, wie die andere, erwiesen werden. Eine jede, von diesen beydenley Wahrheiten, erfordert

fordert einen besondern Modum des Beweises. Beyde haben zwar ein Principium commune, primarium & secundarium, Sensionem nehmlich und Ideas; Aber das Principium, oder auch das Criterium, proximum ist weit, von einander, unterschieden. Demonstrationes haben, ganz Recht, Definitionem und Divisionem, zum Principio speciali; Denn, aus dergleichen Definitione, muß alles, was, zum Wesen der Sache, gehört, gleichwie, aus der Divisione, die Accidentalialia, demonstrative, durch richtige Vernunftschlüsse, können gefolgert werden. Hergegen ist das Principium proximum derer Probabilitäten Convenientia Sensionum, oder derer, in die Sinne, fallenden Circumstanzien und Attributorum accidentalium, daraus kan sodann erst, eine richtige Definition gemacht werden. Die Folgerungen, so sich aus dieser Beschreibung, ziehen lassen, sind eben diejenigen Sensiones, welche durch ihre Convenientz, die, in der Definition, vorgetragene Hypothesin probable machen. Hier werden also, nicht die Consectaria, aus der Definition, sondern die Definition, aus denen Consectariis, und selbige mithin, nicht immediate, wie, bey Demonstrationibus, ex Sensione, tanquam principio primario, erwiesen. Nun hast du mir bereits zugestehen müssen, die Existenz derer Gespenster sey, Respectu dererjenigen so sie nicht selbst, mit denen äußerlichen Sinnen, empfunden, nur probable. Ich habe daher auch diesen, als einen der größten Fehler, bey denenjenigen, so, von Gespenstern, raisonniren, ange-

angemercket, daß sie nehmlich den Beweis verfehrt ausführen, wenn sie die Gespenster-Existenz demonstrieren wollen. Und solchen muß ich ebenfals, vor allen Dingen, zu evitiren suchen.

§. XI.

Ich muß mich demnach, um Sensiones, bekümmern, durch deren Uebereinstimmung, du, von meiner Meinung der Existenz derer Gespenster, solt überzeuget werden. Da nun, schon oben §. IV. angemercket zu finden, daß, zu allerförderst, die Possibilität derselben müsse erwiesen werden; Ich auch dieses überhaupt, vor eine höchst probable Wahrheit, halte, wenn, so wohl die gesunde Vernunft durchgängig, nebst der Experiens, als auch die heilige Schrift und Autorität derer meisten, berühmten und vernünftig gelehrten Leute, darinnen, übereinstimmen, und solche Wahrheit noch überdis, von sehr langen Zeiten, ja wohl gar vom Anfange der Welt her ist geheget worden; So müssen denn alle diese Requisita, nothwendig auch, bey dem Beweis der Existenz derer Gespenster, vorhanden seyn. Diese sind nehmlich die Sensiones generales, durch welche, gedachte Existenz wahrscheinlich wird. Die gesunde Vernunft deduciret also wenigstens Possibilitatem, welche nachgehends, durch die Experiens, ad sensus externos reduciret, und klar gemacht, wird. Denn ich habe §. V. angeführet, daß die Existence derer Gespenster ad Qualitates eorum gehöre; Diese aber, als das Wesen einer natürlichen Sache, nicht,

nicht, in unserer Gewalt, stehen; Unser Intellektus könne sich, von selbigen, keines weges, wie etwa von denen Quantitatibus, die eine Accidental Eigenschafft sind, pro lubitu, allerhand possibile compositiones machen; Sondern sie müßten, extra Intellectum, existiren, und folglich die äußerlichen Sinne afficiren. Solches nun geschiehet nicht anders, als durch die Erfahrung; Es mag dieselbe propria, oder aliena seyn, ist es einerley. Und sodann aber wird auch die, von der Vernunft und Experience, dermassen bekräftigte Gespenster-Existence, durch Uebereinstimmung der heiligen Schrift, und durch die Autorität derer meisten, zu allen Zeiten, gelebter, vernünftig gelehrter, Leute, zum höchsten Grad der Probabilität, gebracht; Als worzu überdiß noch dieses etwas contribuiret, daß man dieselbe, von Anfang der Welt her, statuirt habe. Es sind also 5. Haupt-Momenta, vermittelst welchen, ich, mein gegenwärtiges Vorhaben zu bewerkstelligen, gedencke; Doch begreifen diese noch viele andere subordinata unter sich. Auch ist anben wohl zu merken, daß nicht etwa die Convenienz nur ein, oder zweyer, solcher, Phoenomenorum hinlänglich sey, eine so gar wahrscheinliche Wahrheit zu effectuiren; Es muß, zum allerwenigsten, der Beweis, aus der Vernunft und aus der Erfahrung, beygebracht werden; Die heilige Schrift aber, nebst der Autorität, und die Länge der Zeit, macht ebendergleichen Hypothesin noch weit wahrscheinlicher. Zumahl, wenn, durch die Refutation derer

Objec-

Objectionum, beygebracht wird, daß keine, von diesen Beweis-Gründen, einige Difficultät in sich habe, weniger meiner Meynung contradicire. Wäre es nun möglich, noch mehr dergleichen, jetztgedachte, Sensiones aufzubringen, desto größer würde daher diese Probabilität werden.

§. XII.

Die vornehmsten, unter allen, jetztgedachten, Beweis-Gründen, sind also diejenigen, so, aus der gesunden Vernunft, können hergenommen werden. Denn diese erweist wenigstens Possibilitatem existentiae Spectrorum. Nichts anders, als selbige, ist vermögend, dergleichen zu praktiren. Die Möglichkeit aber ist der Grund, zu aller Wahrheit, und folglich auch zu der Wahrscheinlichkeit. Ohne jene, kan diese nicht bestehen. Es ist daher leicht zuerachten, daß die Gelehrten, bißhero, gegen die Widersacher, wenig auszurichten vermögend gewesen, da, wo nicht alle, doch die meisten, so, von Gespenstern, geschrieben, dergleichen Haupt- u. Fundamental-Beweis negligiret haben. Denn, wenn der Grund, entweder gar nicht, oder doch nicht tüchtig genug, geleyet worden, so kan auch das aufgeführte Gebäude nicht genugsam befestiget seyn. Nach solchen sind, zweiffels ohne, diejenigen Rationes, so eine zuverlässliche Experience giebt, bey dieser Materie, die wichtigsten, und können so wenig, als die, welche die Vernunft suppeditiret, ent-räthen werden. Denn, nur gedachter Massen, wird, durch die Erfahrung, die Existenz derer Gespenster ad Sensus reduciret. Und dieses ist,

zu vorhabenden Beweis, was unentbehrliches. Es wird die, von der Vernunft, erwiesene Possibilität, einzig durch die Experiens, nicht nur zum höchsten Grad der Possibilität gebracht; Diese erlanget auch schon einigen Gradum Probabilitatis, indem, da die Experiens, von mehr, als einem Exempel derer wahrhaften Gespenster attestiret. Du aber wirst, hieraus, genugsame Ursache finden, mich excusirt zu halten, daß ich dir, so wohl diese, als übrige, Beweis-Gründe, vor diesem nicht völlig ausführen kan. Mein Intent ist, dir, voriezt, nur eine Skiagraphie, von dergleichen vernünftigen Beweise, zu machen. Ich reservire mir demnach die völlige Deduction des Grundes, bis auf künstliche Stücke dieser Gundlingianorum continuatorum. Da will ich dir keinen aufgewärmten Kohl vorsezen, werniger dich etwa, mit alten Fabelgen, abspiesen. Meine selbst erfundene, vernunftmäßige, Raisons sollen dich contentiren; Und diese will ich, mit eigenen Inventionibus allerhand artiger Experimentorum illustriren, dir auch, noch hierüber, gewisse Merckmahle geben, wie du eine Gespenster-Historie alter, oder jetziger, Zeiten recht prüffen solst, ob sie eine Fabel sey, oder nicht?

S. XIII.

Diesem nach wende ich mich so gleich zum 2. Haupt-Stück vorhabenden Beweises. Ich will nunmehr auch die Objectiones wenigstens fürzlich referiren, so etwa vorher gedachten Rationibus meiner Meinung könnten objiciret werden. Deren

Deren ausführliche Refutation aber muß ich ebenfalls, wegen Kürze der Zeit, bis auf ein andermal versparen. Es ist leicht zu glauben, daß die Adversarii, wieder einen jeden, von diesen Beweis-Gründen, Einwürffe aufzutreiben, suchen. Ich mercke schon in Voraus; Sie lassen es, quoad 1. nicht bey dieser Objection allein, bewenden, daß nehmlich die Vernunft nicht allemahl hinlänglich sey, hinter die Wahrheit einer Sache zu kommen; Sie werden mir ohnfehlbar auch noch expresse vorwerffen, man könne die Gespenster, eben so wenig, als die Engel, aus Principiis philosophicis, demonstriren; it. Wenn die würcklichen Gespenster, nach meinem obigen Concept, Spiritus completi seyn solten, so könnten sie auch, mit keinem, äusserlichen, Sinne, percipirt werden, welches man doch, von selbigen, observire, und defendiren wolle; Ferner: blosser Cogitationes, worinnen, ihren unzulänglichen Gedanken nach, die Geister bestehen sollen, wären nicht so vermögend, in etwas körperliches immediate zu agiren; Auch könnte sonst kein Körper, wie man denen sichtbaren, Gespenstern, zueignete, durch verschlossene Thüren, gehen, ohne dieselben zu verlesen, oder aufzumachen; Was körperliches vermögte nicht, im Augenblick, zu erscheinen und auch, vor sichtlichen Augen, wiederum zu verschwinden; Potentia Naturæ visibilis könne ihre Ordnung nicht übersteigen, noch einige Eigenschaften der Naturæ invisibilis, sich zu eignen; Und eben so wenig möge Potentia naturæ invisibilis, mala, ordinem Naturæ bonam, oder, wie andere sagen, Lucis, ersteigen; Auch Potentia naturæ invisibilis, bona, sive Lucis, könne Essentiam suam nicht turbiren; Gleichwie Potentia naturæ invisibilis, mala, ipsam suam Essentiam naturalem, in naturam visibilem, zu transmutiren keinesweges vermögend sey;

II. Stück.

M

Und

Und dann endlich meinen; sie noch, weil Gott denen Spiritibus animalium ihre Körper dergestalt zugeeignet habe, daß sie, mit demselbigen, bis an ihren Todt, beständig müßten verknüpffet seyn, so könnten auch die Spiritus completi nicht, nach Belieben, einen Körper annehmen, und wiederum ablegen, u. s. f. Siehe! so viel Pfeile, der ich mich, zur Zeit, erinnert, habe ich, allein wegen meines erstern Beweis-Grundes, aufzufangen. Und hierauf will ich nunmehr auch, quoad 2) ein und andere Exceptiones inzwischen annotiren, die, auf die Gründe, so, aus der Erfahrung, Hergenommen, gerichtet sind. Der gemeinste Einwurff hierwieder bestehet nemlich darinnen, daß die Experientz von Gespenstern sehr trügbar, und das meiste, darvon, Fabelwerck, sey; Ferner, weil nicht alle, sondern wenige, Menschen die Gespenster sentirten, so könnte es nicht gute Richtigkeit, mit selbigen, haben; Zumahl, da viele verlangten, ein Gespenste zu percipiren, und es dennoch desto weniger geschehe; it. Da sich die Menschen, heut bey Tage, von dem Præjudicio Autoritatis und Præcipitantiæ, nicht mehr so sehr einnehmen ließen, hörte man auch nicht so viel mehr, als in vorigen Zeiten, von Gespenstern; Endlich zu geschweigen, wie sie allen Fidei Historicam, respectu dieser Materie, zu zernichten, sich eifrig bemühen. Wegen der heiligen Schrift aber wenden sie 3) ein, es sey uns dieselbe, vornehmlich nur zur Norma, in Glaubens-Sachen, und was zur Seelen Seeligkeit gehöre, gegeben worden; Auch hätten die Libri apocryphi, woraus der Beweis der Gespenster-Existenz, größten Theils, genommen sey, keines Weges die Autorität, welche die Libri Canonici haben; Hierüber lehre die heilige Schrift, von denen Gespenstern, apodictice und ausdrücklich nichts, sondern rede nur historice davon. Quoad 4) objiciren sie zu för-

förderst, wie, auch die vornehmsten und gelehrtesten Leute, in Untersuchung der Wahrheit, irren könnten, und daß die meisten eine Meynung, ohne Liebe zur Wahrheit, nur aus besondern privat-Ab-sichten, statuirten; Da hingegen es möglich sey, sich Dinge zu imaginiren, die, dergestalt, in rerum natura, und extra intellectum, nicht existirten. Letzlich und zum 5) sagen sie, es sey, noch weniger, eine Unmöglichkeit, daß, auch unwahrhafte, und so gar unmögliche, Sachen, auf eine lange Zeit, fortgeführt würden, u. s. w. Du entsehest dich also billig vor diesen vielfältigen Ausflüchten; Zumahl, da sie, mehreren theils, primo intuitu, von einigem Schein der Wahrheit, glänzen. Was sollte denn wohl ich hierbey thun? Ich habe, noch überdis, nicht alle Objectiones allhier erzeulet. Viele halte ich vor unwürdig; Viele kann ich auffer Acht gelassen haben; Vielerecken auch wohl noch, unter der glimmenden Asche eines ingenieulen Kopffes, verborgen. Doch nur getrost, mit mir! Ich verlasse mich, auf meine obgedachte Convenientiam Sentionum. Wenn ich diese werde, völlig, beigebracht haben, fürchte ich mich nicht, vor noch viele tausend, dergleichen, Einwürffe, die, weiter nichts, als ein blindes Lärmen, machen können. Ich gedенcke, hiermit, jederzeit, in diesem Feder-Kriege, obzugesiegen. Nur mercke inzwischen nochmahls, zu guter letzte, was die Basis meines künftigen, ausführlichern, Beweises seyn wird, nemlich: daß allerdings einige, Gespenster, aber auch, deswegen, nicht, alles, was man, darvor, auszugeben pfleget, würckliche Gespenster, in der Natur, seyn.

§. XIV.

Ben deme könnte ich es nunmehr, vor dieses Mal, bewenden lassen, daferne ich nicht, auch noch, den wahrhaftesten, grossen, Nutzen dieses Un-

180 II. Skiagraphia eines vernünfftig. Beweises

zuernehmens anzeigen müste. Ich will dir zwar meine Arbeit nicht etwa, mit einem pedantischen Hochmütze, anpreisen; Ich kann aber doch nicht sagen, daß sie eine bloße Grille sey. Es ist eine besondere Eigenschafft der gesunden Vernunft, daß sie, niemals, etwas, ohne nutzbaren Endzweck, thue. Gelehrte sollen alle vernünfftig seyn; Und daher haben, rechtschaffene, die Präsumtion, daß sie keine unnütze Sachen tractiren, so lange vor sich, bis das Gegentheil erwiesen ist. Doch damit du dich, hierdurch, nicht etwa, zu dem Argwohn, verleiten lassst, als wolte ich mich, par force, zu einem wahren Gelehrten, machen, so will ich dich, mit keinen Präsumtionibus, belästigen, sondern, allhier, mit wenigen, zeigen, wie viel Gutes eine vernünfftige Untersuchung, von der wirklichen Existenz derer Gespenster, nach sich ziehe. Im gemeinen Leben, hatt sie diesen unbeschreiblichen Nutzen, daß man, theils, nicht allzu leichtgläubig, theils aber auch nicht zu harnäckig, sey, dasjenige zu glauben, was, derer Gespenster wegen, unläugbar ist, und also die Mittel-Strasse halte. Unter denen Gelehrten macht sich diese Doctrin ebenfalls, so wohl einem Theologo, als auch einem Juristen und Medico, höchst nutzbar. Jener wird nimmermehr behaupten können, ob diejenigen, so die Gespenster negiren, vor Atheisten, zu halten sind? Da er nicht deren Existenz und ihrer Natur versichert ist; Weniger wird er sich, in Ermangelung dieser Wissenschaft, zu verhalten, wissen, wenn man ihn, an den Ort, oder zu der Person, requiriret, welche ein Gespenste beunruhiget. Ich würde zu weitläufftig seyn, daferne ich alle diejenigen Fälle, hier, berühren wolte, worinnen der gründliche Unterricht, von denen Gespenstern, auch einem Juristen könne zustatten kommen. In alle Theile der Rechts-Gelahrtheit diffundiret sich diese

diese Lehre vielfältig. Und wer nicht glauben kann, daß sich die Fälle öfters so wunderlich zutragen, als einem wohl schwerlich träumen würde, der hatt sich wahrhaftig, noch wenig, in Formungesehen. Gleichwohl müssen doch alle, dergleichen flagbare, Sachen defendiret, darwieder excipiret und auch entschieden werden. Es fragte sich demnach, vor allen Dingen, wie der Beweis, in solchen Litigiis, da man sich, auf Beunruhigung von Gespenstern, beruffen muß, richtig verführet werden könne? Und ob auch Thiere, z. E. Hunde, Pferde und dergleichen ein Indicium solcher Unsicherheit abgeben mögen? Du wirst, meines Erinnerns, nirgendswo, in einem Buchladen, hiervon Nachricht finden; Wenigstens könnte dieselbe nicht zuverlässlich seyn, weil bishero die Gespenster-Lehre höchst zweifelhaft ist gemacht worden. Ich versichere aber, nunmehr werde ich dich erst recht vernünftig erkennen lernen, ob metus Spectrorum iustus, oder iniustus? Und ob daher der Contract eines Hauses, worinnen es, dem Käufer, oder Mleth-Manne, anfangs unwissende, ungehet, oder, wie man sonst saget, spücket, könne, de jure, rescindiret werden? Denn du wirst erkennen lernen, nicht nur, daß einige Gespenster, in rerum natura, wirklich existiren, sondern auch, ob man ein solches, insonderheit von Spectris ædes infestantibus, prædiciren könne? Ich will nicht erwehnen, was vor Streit sich vielfältig, wegen derer so genannten Wechsel-Bälge, in denen Gerichten, ereigne. Ich kan hiervon attestiren. Wird Gott Leben und Gesundheit verleihen, so will ich dir auch meine, darvon, und, von vielen andern, dergleichen wichtigen, Materien mehr, gesammlete Curiosa und vernünftige Gedanken, nach und nach, mittheilen. Nur dieses darff ich noch, hier, zu erinnern, nicht vergessen, daß auch

Facultas Medica einigen Nutzen, gedachter Abhandlung, suchen könne. Ich vermeine, die Herren Medici werden, daraus, vernünftiger be-
urtheilen lernen, was sie, von denen, so genann-
ten, Diebus climactericis, bey erschienenen Ge-
spenstern, halten sollen, und wie sie erkennen mö-
gen, ob ihr Patient, revera, ein Gespenste empfün-
den, oder, ob dieses sein Vorgeben, nur von einer
Krauckheit, Einbildung und dergleichen, herrüh-
re? u. s. f. Auch mögte sich nunmehr eber erge-
ben, ob man, in der Natur, einige, zulässliche,
Mittel finde, die Gespenster zu vertreiben, wel-
ches man sonst verbannen nennet? Ein mehrers,
vor dis Mal, zu geschweigen.

S. XV.

Gleich, als ich diese Meditation schliesse, com-
municiret mir ein werther Freund 2. gedruckte
Bogen, die den Titul führen: Caroli Bohemi
schrifftmäßige und vernünftige Gedan-
cken, von Gespenstern, darinnen, was, nach
Anweisung der heiligen Schrift und Ver-
nunfft, davon, mit Grund, kan gehalten, auch,
aus der Erfahrung, erwiesen werden, in einer
deutlichen und bündigen Kürze, dem Wahr-
heit liebenden Leser vorgelegt wird, Halle, zu
finden, bey Johann Christian Hilligern, Uni-
versitäts-Buchdruckern 1731. Es hätte mich
dahero bald gereuet, die Hand, an diese, mei-
ne, Observation, gelegt zu haben; Weil ich die
Welt nicht gerne, mit unnöthigen und überflüs-
sigen Schrifften, beschwehren will. Zumahl
da ich, in der Vorrede, wahrnahm, daß der,
zwar Bohemus genannte, aber vermuthlich nur
also fingirte, Auctor gleichen Vorsatz habe, und
sich verlauten läset, die Edition dieser wenigen
SS. sey, hauptsächlich darum, geschehen, 1.) weil,
was, auf dem Titul, stehe, darinnen wirklich
praktiret, 2.) was andere, davon, pro & con-
tra,

tra, mit vieler Weitläufigkeit, geschrieben, in deutlicher und bündiger Kürze, sey concentrirret worden. Ich dachte, kurz und gut gefälle Jedermann wohl, und war schon halb und halb resolviret, diese meine Dissertation annoch weg zu lassen. Denn das erstere, versprochene, Requiritum war augenscheinlich, und konte nicht gelängnet werden; Das andere hergegen, ob es nehmlich auch eine bündige Kürze sey, mußte zuvörderst billig noch untersucht werden. Drum las ich gedachte Paar Bogen ein, zwey und drey Mal, mit größter Begierde und Attention, durch. Nachdem ich aber, solcher gestalt, befand, daß, auch dieser Autor, mit allen 3. vorher benannten Fehlern, behafftet sey, folglich oftgedachtes Tractätgen, nicht nach meinem Geschmack, reguliret, auch sonst nichts sonderlich neues, sondern nur die schon bekanneten Argumenta, darinnen, befindlich waren, vermeinte ich, du würdest, eben so wenig, als ich, daraus, convinciret werden, daß wahrhaffte Gespenster, in rerum natura, existirten. Ich habe, in Erwegung dessen, meinen Vorsatz, nicht ohne Ursache, ausgeführet, und dir also, dem ohngeachtet, gegenwärtige Observation mitgetheilet.

§. XVI.

Damit du mich aber nicht etwa einer Partheylichkeit beschuldigen mögest, will ich dir, nunmehr auch, einen kurzen Inhalt gedachter 2. Bogen communiciren. Das ganze Werk bestehet, aus 37. §§. Im ersten werden die Gespenster dergestalt beschrieben: Der Satan nehme entweder einen todten Körper eines verstorbenen Menschen, oder Diebes, oder auch eine Gestalt dergleichen Körpers, die er sich selbst, aus Particulis

vaporosis, formivet, an, und würcke, in dem
 selben, also, daß er ihn bewege, dadurch
 rede, oder dis und jenes Geschäfte da-
 mit verrichte. §. 2. Wird der Status Quo-
 tionis recensiret, ob nehmlich der Satan, der-
 gleichen, thun könne, und ob er es jemahls ge-
 than habe? §. 3. Hält der Autor beydes, nicht
 allein, vor probable, sondern gar vor demon-
 strativ. §. 4. Ist der Teuffel, blos mit dem ge-
 nere, Geist, beschrieben worden. §. 5. Sind
 einige Eigenschafften des Teuffels erzehlet.
 §. 6. Soll der Beweis dererselben, aus der Na-
 tur des Geistes, fließen, und, mit denen Exem-
 peln derer guten Engel und unserer menschl-
 ichen Seele, bekräftiget werden. §. 7. Ist der
 Beweis, aus der heiligen Schrift, sonderlich
 mit Hiobs Exempel. §. 8. Beweis, nach
 der Vernunft, weswegen sich der Autor 3.
 Haupt-Momenta vorsehet. §. 9. Das I. Mo-
 mentum ist *Principium movens, oder Activum*;
 Nehmlich der Teuffel, welchem er alle Eigen-
 schafften derer Geistern mitsler Art zuschreibet.
 §. 10. Soll deducirt seyn, wie der Teuffel ein
 Cadaver annehmen, und beleben, oder wenig-
 stens bewegen, könne. §. 11. will der Autor
 beybringen, daß der Satan auch ein Corpus
 phantasticum anzunehmen, und daraus zu agi-
 ren, vermögend sey; Er beweiset solches, ein-
 zig, mit denen Exempeln derer heiligen Engel.
 §. 12. wird das II. Haupt-Momentum abge-
 handelt, nehmlich das *Principium motum, sive*
passivum, welches *Materia* und *Corpus* seyn soll.
 §. 13. Deduciret, wie es zugehe, wenn der Teuf-
 fel ein Cadaver bewege. §. 14. Bestehet der
 Autor nicht zu, daß der Teuffel einem Cadave-
 ri die Circulation des Geblütes, und einen Ca-
 lorem vitalem, restituiren könne, er meinet aber,
 der.

dergleichen sey, ein Gespenst zu agiren, nicht nöthig, sondern, ohne solchem Principio vitali, könne der Teuffel seine Actiones, mit gedachten Cörpern, bewerkstelligen, gleichwie etwa ein Mensch einen Stein fort rollte. §. 15. Will er auch nicht zugeben, daß, mit denen verbliebenen Cörpern frommer Menschen, ohne besondere Göttliche Zulassung, dergleichen Teuffelische Operationes geschehen könnten. §. 16. Wird ein phantastischer, oder, vom Teuffel selbst, gemachter, Leib beschrieben, daß er nehmlich, aus Particulis aereis und vaporosis, forte & aliis, bestehe. §. 17. Sollen die, von denen guten Engeln, angenommene Leiber solche Corpora phantastica seyn. §. 18. Ein dergleichen Corpus phantasticum müsse nicht eben alle inner- und äusserliche Theile des vorgestellten Cörpers haben. §. 19. Wird das III. Haupt-Momentum angezeigt, nehmlich die *Actiones*, die der Teuffel, mit denen angenommenen Leibern, verrichtet, welche, pro diversitate Qualitatis des angenommenen Cörpers, sehr sollen unterschieden seyn. §. 20. Mit einem Corpore vero könne der Satan nicht, durch verschlossene Thüren, kommen, aber selbigen doch wohl bewegen, durch die Luft, und durch eine andere, proportionirte, Oeffnung, führen, &c. §. 21. Mit einem Corpore phantastico aber vermöge er allerdings, durch verschlossene Thüren, auch durch die kleinsten Ritzen einer Wand, Brettes, und so weiter, zu dringen. §. 22. Wird die Frage, ob der Teuffel, durch einen erblasen Cörper, reden könne, mit Ja, beantwortet, und, mit dem Exempel derer heiligen Engel, bekräftiget. §. 23. Ist diese Frage weiter untersucht, und das endliche Decisum ertheilet, daß man die Eigenschaften derer Geister, so genau noch nicht,

erkennen möge; Und daher dürfte auch obige Frage, schlecht weg, nicht verneinet werden.

§. 24. Wird die Affirmation dieser Quæstion, noch mit der heiligen Schrift und der Erfahrung, bewiesen, sonderlich aber mit der Schlange, im Paradiese, und daß es möglich sey, aus dem Bauche zu reden, da doch, bey beyden, keine Organa Sermonis anzutreffen.

§. 25. Erkennt der Autor die Verblendungen des Satans, vor keine Gespenster. Unter diesen Verblendungen versteht er so viel: Der Teuffel treibe, bisweilen, sein Gauckel-Spiel, mit der Einbildungs-Krafft des Menschens, solchergestalt, daß er dieselbe, manchemahl, in solchen Zustand setze, wie sie, bey einigen Febricitanten, zu sehn, observiret werde; Als welche, in dem Paroxismo, dieses und jenes zu sehn, oder zu hören, sich einbildeten, welches sie, in der That, weder sähen, noch hörten.

§. 26. Beantwortet der Autor endlich auch noch die Frage, ob Gespenster, in der Natur, exilliren, mit einem Cathegorischen Ja.

§. 27. Erweist er solche, zu aller vorderst, aus der heiligen Schrift, unter andern auch NB. mit dem bösen Geist, den der Prophet Micha, nach dem 1. Paralip. XIII. 20. & 21. im Gesichte, gesehen, und gehöret, hatt.

§. 28. Der Beweis, aus dem Neuen Testamente, Matth. IV. Luc. XXIV, 37-40. Matth. XIV, 26.

§. 29. Aus der Erfahrung überhaupt, wird die Existenz derer Gespenster erwiesen.

§. 30. Wird, sie auch, durch Exempel von Kobolden und Berges-Männchen, zu erweisen, sich bemühet. Diese rechnet der Autor unter die Art derer bösen Gespenster.

§. 31. Schliesset er: Ob zwar wohl mehr, als die Helffte, von denen Gespenster-Historien, auf angestelltes Examen rigorosum, wegfielen, so folge doch nicht: Ergo ist alles nicht wahr, was,

was, von Gespenstern, jemahls geredet, und geschrieben, worden; It. Ergo giebt es gar kein Gespenst. §. 32. Auch folge es nicht, weil man, an Evangelischen Orten, wenig mehr, von Gespenstern, höre, daß, deswegen, gar keine existirten. §. 33. Berufft sich der Autor, auf die besten Historien- und Reise-Bücher, sonderlich von denen Asiatischen, Africanischen und Americanischen Landen. §. 34. Sagt er, man könne diejenigen, so die Gespenster, schlechter Dinges, läugneten, nicht besser convinciren, als daß man ihnen 1. oder etliche Schocke der vornehmsten Gespenster-Historien vorlegte, und sie, anbey, zu bündigem Beweis folgender 2. Punkte obligirte, I.) Es sey, auf keine vorgegebene Erscheinung derer Gespenster, mit allen ihren Umständen, zu reflectiren, II.) daß alle und ieder, welche die Gespenster gesehen, und gehöret, zu haben, prätendiren, solche Leute wären, denen man, wegen unterschiedlicher, angeführter, Ursachen, keinen Glauben zustellen könne. §. 35. Wird das: *Medio tutissimus ibis, recommendiret*; Und §. 36. wie Fromme sich anbey zu verhalten haben, gelehret. Nehmlich, durch wahren Glauben, könne man, wie Lutherus, den hochmüthigen Geist, den Teuffel, am sichersten, verreiben. §. 37. Ist endlich eine gottselige Warnung, an die spöttlichen Verächter derer Gespenster, enthalten. Soll ich nun nochmahls mein kurzes Sentiment, von dieser Schrifft, eröffnen, so ist, über das, was ich, bereits oben, angezeigt habe, der Beweis durchgängig, auf Præsupposita, gegründet, die eben noch heftig bestritten werden; Auch scheint mirs fast, als wenn das meiste darvon, aus Struykii bekannter Disputation, *de Jure spectrorum*, entlehnet und nur übersetzt sey. Folglich hät-

te man, meines Erachtens, derselben gar wohl entübriget seyn können.

III.

Neuer Unterredungen erster, anderer und dritter Monath, oder Januarius, Februarius und Martius, darinnen, so wohl scherz als ernsthaft, über allerhand, gelehrte und ungelehrte, Bücher und Fragen, freymüthig und unparthenisch raisonniret wird, vorgestellt von P. S. O. Püzen, wo König Gustav Adolph, von Schweden, todt geblieben, Anno 1702. in 8. Sind III. Stücke, so, zusammen, 18. $\frac{1}{2}$ Bogen stark, und, vor 6. Gr. verkauft werden.

Inhalt.

§. I. Recensirt die Vorrede dieser Unterredungen. Neuffer- und innerliche Beschaffenheit derselben. Warum der Herr Verfasser seinen Rahmen darbey, verholen gehalten?

§. II. Enthält den Extract des Monaths Januarii. Johannis de la Cassa Capitulo del Forno. D. Christoph Sonntags Animadversiones centum miscellas in Fanaticismum, ram veterem, quam recentiore. Lutherisches Papst-

thum. Le Christianisme Eclairci sur le Differens du temps en metiere de Quietisme. Von der Theologia, und von der Perceptione, mystica.

§. III. Von denen alten Griechischen Poeten, sonderlich von Hesiodi operibus & diebus und seiner Theogonia; Von Justinii, Philosophi & Martyris, Apologia pro Christianis; Von Clemente Alexandrino, Origene, Augustino, Lactantio, Seneca und Apulejo

lejo; Item: Von D. Joh. Groeningii Historia Juris Naturalis.

§. IV. Wird der Monath Februarius und hierbey Michael le Vassor Histoire de Louis XIII. recensiret. Von Mfr. Malingie; It. Von Diplomataribus und von Archivisten; Ingleichen von Favoriten grosser Herren. Judicia alter und neuer Geschicht-Schreiber. Ob die Römer geschickte, gelehrte und kluge Leute gewesen? Wer der Autor von dem Scritinio della liberta Veneta sey? Von Libris anonymis und Herrn Hübners Schriften; It. von Päpstlichen Legenten; Denen Oeuvres meslées des S. Real und der Spanischen Conjuratien; Von Cardinal Cleseln und Mascardi arte historica. Wie man sich bey zweiffelhaften Streitigkeiten und Theologischen Sanctereyen, verhalten solle? Von Thuano, Famianno Strada und Maurier; Wie sich die Lutheraner gegen die ihnen widersprechende, bezeigen, und ob die Concilia was nützen? D. Joh. Francisci Buddei disput. de Testamentis summorum Imperantium.

§. V. Extrahiret den Mo:

nath Martium. Von Hn. D. Meyern und der Relation de la Cour de Portugal, sous D. Pedre II. à present regnant. Ingleichen überhaupt von Historiis arcanis und anecdotis; Anecdotes de Pologne Mfr. Dolerac; Cajetani Passarelli Bellum Lusitanum; Die Relation des Troubles arrivées dans la Cour de Portugal. Des Pere d'Orleans Buch de la vie de Marie &c. Mfr. d'Alancourt Memoires. Von Wigando und Wigandianis; Von Thomasio; Arnolben; Denen Pietisten und Hyper-Pietisten; Item: Vom Lutherischen Papssthum. Ob ein gottloser Prediger das Lebendigmachende Wort Gottes lehren könne? Von Leichen-Predigten, Abdankungen und von Beysetzungen; Ingleichen von Romainen. Gotthard Heideggers Mytosopia Romantica; Huerius de l'origine des Romains; Von Comedien und Joh. Ludovici Fabricii Dialogo de Ludis scenicis.

§. VI. Beschluß und des Verfassers gegenwärtiger Continuat. Gundlingian. Urtheil von diesen neuen Unterredungen.

§. I. Mit

S. I.

S Ist dem Extract dieses Journals des seel.
 Herrn G. N. Gundlings mache ich den
 Anfang derer Supplementorum des
 Gundlingischen Lebens, die ich, im I. Stück, pag.
 55, 62 & seqq. Contin. Gundlingian. versprochen
 habe. Es erhellet demnach, aus dem Titul be-
 niemter Unterredungen, nunmehr, gewiß, daß
 sie, an. 1702. und nicht, 1703. ediret sind. Und/
 hierdurch, kann das, alleg. p. 55. gemachte Du-
 bium gehoben werden. Dem ersten und letzten
 Monathe sind sinnreiche Kupffer vorgebruckt.
 Bey dem Februario hingegen finde ich keines, auf
 meinem Exemplar. Gleichwie sie auch, ohne al-
 len Zweifel, in Halle, sind verleget worden, und
 dich, geneigter Leser, mit mir, convinciren werden,
 daß der seel. Herr G. N. nach dem Urtheil des
 Herrn Professoris, Stolls, alleg. p. 55. allerdings
 ein Meister, in Gesprächen und Unterredungen,
 gewesen. Der Stylus ist, durch und durch, saty-
 risch, auch, wie, fast, in allen Gundlingischen
 Schrifften, kurz und sententieux. Der Herr
 Verfasser giebt, in der, diesen Unterredungen
 prämittirten, Vorrede, selbst, einen wahrhaften
 Grund-Riß von selbigen. Daher muß ich das
 nöthigste darvon, anhero, excerpiren. Ich ver-
 sichere dich inzwischen, saget er nehmlich, daß
 selbst, daß ich kein Journal zu schreiben geson-
 nen, welches mehr Zeit erfordert, als ich
 habe, mehr Mühe, als ich anwenden kann,
 größere Correspondence, als ich abzuwarten
 rüchtig bin = = Ich bin ein *Deus minorum*
Gentium. Ich habe nichts altes, und nichts
 neues. Und doch, *quod in aurem tibi dictum*
sit, wirst du, vielleicht, die Ungelegenheit
 haben, mich alle Monathe, vor deinen Augen,
 zu sehen; Aber mit aller Ehrerbietung
 und

und Respect, den man dir schuldig ist; Ohne Liffer; Bald lachend; Bald ernsthaft; Bald Philologisch; Bald Philosophisch; Bald lustig; Bald indifferent; Bald Juristisch; Bald auch etwas Theologisch. Wie wol ich dir zuvor sage, daß man dich, mit keinen Homiletischen Dispositionen, creuzigen, oder mit einer andern Wittenbergischen Purganz, vor der alle Menschen eckeln will, auf einige Weise, belästigen werde. Ich überlasse dem Herrn Superintendenten, zu Türerbock, billig solche Disteln. Item: Willst du wissen, was mein künfftiges Vorhaben seye, so lasse dir gefallen, das einige Wort, Wahrheit, zu betrachten, welches dir dann genugsam zeigen wird, warum ich mir, aniezto, vorgenommen, neue Unterredungen zu verfertigen. Denn, in diesen düncket es mich, könne die Pedanterie, am besten, gerühret, die Prajudicia, am süglichsten, angegriffen, das Wahre, von dem Falschen, am allerdeutlichsten, abgefondert werden. * Ferner: Du solst erfahren, daß mich, weder ein zeitliches Interesse, oder eine unzuläßige Rachgier, so weit verleiten könne, daß ich die Schranken, so die Göttliche und Menschliche Gesetze, auch denen Gelehrten, gesetzt, auf keine Weise, überschreiten solte. Warum aber

* Conf. II. Stück Gundling Art. V. in Proemio; Also der Herr G. M. diese seine Meynung weiter ausgeführet, selbige, mit der Approbation des Erz-Bischoffs zu Cambray und

ehemaligen Abts Fenelon, ingleichen Mfr. Fontenelle, der die bekannnten Dialogues des Morrs geschrieben, autorisiret, und die, dissfals, von vielen, gemachte Einwürffe abgelehnet hatt.

aber der Hochseel. Herr Verfasser seinen eigentli-
 chen Nahmen, hierben, verborgen gehalten, hatt
 Er, ebenfalls selbst, in besagter Vorrede, merck-
 würdige Ursachen angegeben. Ich will aber-
 mahls Seine eigene Expressiones, hieher, setzen:
 Den *Autorem* kan und will ich dir nicht sa-
 gen, schreibe Er, er würde, bey dir, meines
 Erachtens, wenig *Autorität* finden. Ich
 weiß, daß die Welt *Doctores* verlange, *Pro-
 fessores*, oder doch, zum wenigsten, *Magi-
 stros*, die da geschickt seyn, durch ihr rothes
 Müßgen, oder ihren schwarzen Mantel,
 einen *Eclat* zu machen; Die ihr Siegel und
 Brieff, ihre *Hederam* und Schild, wenn es
 die Zeit erfordert, mit einer sinnreichen
Mine, vorlegen, und, mit denen *Carcassen*
 ihrer *Autorität*, die, ohne dem schüchter-
 nen, Leute des *Parnassi* zurück halten kön-
 nen. Allein dieses alles mangelt demje-
 nigen, den du kennen wilt. Er ist, aus
 der Welt, wie *Socrates*, nicht so gereiset, als
Plato, *Substantia*, quia terminos habet circum
circa: Nicht aber ein *Accidens*, quia non est
in alio, tanquam in subiecto. Über dieses Kä-
 gel gehe hin und studiere. Und so du es,
 durch deine *Algebram*, auflösen kannst, so
 komme wieder, und sage, wie dir unsere
 künsttliche *Methode* gefalle zc. Ubrigens hatt
 sich der Herr Autor, in besagter Vorrede, auch
 noch selbst prophezeihet, die, in vorhabenden
 Unterredungen, deutlich und klar entdeckte
 Wahrheiten würden vielen ein greulicher Irr-
 thum, ein erlaubtes Lachen, eine schändliche Sa-
 tyre, ein unziemlicher Scherz und eine unverant-
 wortliche Narrentheidung seyn.

§. II.

Der Monath *Januarius* enthält diesennach ge-
 wisse,

wisse, fingirte, Avanturen und Unterredungen zweyer Passagiers, nahmentlich *Cardenio* und *Megabyzus*, welche beyde die Haupt-Personen der Unterredungen dieses ersten Monaths sind, und denen zwey *Studioli Theologiae*, davon der eine Herr *David*, der andere Herr *Christian*, genennet wird, nebst zweyen Kauffleuten, Gesellschaft leisten. Zuvörderst beschreibet der Herr Autor das Naturell einer ieden Person kürzlich, und weiß, hierauf, die, ihnen in den Mund gelegte, Redens-Arten ganz meisterlich, darnach, zu accommodiren; Und solches, so wohl in diesem, als denen folgenden, Monathen. Er hatt hiernächst, p. 3. & seq. unter der Person des *Cardenio*, des Erz-Bischoffes, *Joannis de la Cassa, Capitolo del Forno*, auf gewisse Masse, zu defendiren, sich unternommen, als welches Er, im *Tom. Gundlingiano Observat. Select. Hallen. Art. V. und im XXXVI. Stück seiner Gundlingianorum*, noch weiter ausgeführet. So dann werden, von Gelehrten, abermahls unter der Person des *Cardenio*, p. 11. notable Expressiones gebrauchet: Es sey nemlich Niemand abgeschmackter, als ein solches Animal, welches den Aristotelem gefressen, oder, mit einem *Compendio Theologiae Polemicæ*, angefüllet, oder durch lateinische Worte, im Gehirne verrücket ist. Der *Studiofus*, Herr *Christian*, weiß, p. 15. & seqq. des Herrn *Professoris*, zu *Altorf*, *D. Christoph Sonntags*, kurzer *Animadversiones centum miscellas in Fanaticismum, tam veterem, quam recentiore*, in einem kurzen Extract, ziemlicher Massen durchzugehen. Dieser Autor, spricht er, stecke, bis an die Ohren, in *Præjudiciis*, und alles, was er, in seinem *Catechismo* und *Formul*, nicht finde, verwerffe er, ohne Ursache. *Cardenio* hergegen fällt folgen-des *Sentiment* von gedachtem Buche: Er glaube, es sey Herr *D. Sonntag*, zur selbigen Zeit, da er

es verfertigt, nicht bey sich selbst, sondern, vielleicht, in loco tertio, bey der anima Calovii, gewesen. Dieser zweiffelt anbey, p. 19. daß Kaiser Constantinus jemahls ein Christe worden, oder aber der erste Christliche Kaiser solte gewesen seyn. Pag. 20. & seqq. werden auch die Streitigkeiten untersucht, und, zum Theil, entschieden, so sich über das Wort *ὁμοούσιος*, ingleichen über die Definition einer Substanz, unter denen Gelehrten, zeit-her, entsponnen hatten. Und, vor andern, finde ich, p. 21. noch merckwürdige Expressiones. Nemlich, unsere Pharisäer wollen immer etwas zu commandiren haben; Ihr Intellectus soll ein grosser General seyn, unter welchem alle Unter-Officers, Reuter und Musquetirer derer minorum Gentium stehen sollen. Cardenio recensirt, hierauf, p. 24. & seqq. die Haupt-Momenta des Büchleins, so, An. 1700. zu Amsterdam, ediret worden, und den Titul führet: *Le Christianisme Eclairci, sur le Differens du temps, en metiere de Quietisme*. Hierinne stecke sein Judicium, sagt er, von dem Mystischen Wesen. Dessen wahrer Autor soll der Abt, Chevreumont, seyn, der, unter andern, auch die *Historie de Temiski*, geschrieben. Es erhält übrigens besagtes Buch eine gute Censur. Und endlich wird die, vom Herrn Inspectore, zu Nauen, Balthasar Köpfen, edirte *Theologia Mystica*, oder *Ascetica*, beurtheilet. Das vornehmste, so man, daran, desideriret, ist, daß der Herr Autor nicht die nöthige Distinction, inter *Perceptionem Mysticam* & *Theologiam Mysticam* observiret habe. Erstere, die *Perceptionem*, defendiret der Herr Geheimde Rath, Conf. Otior. Tom. III. Auf was Art und Weise solches geschehen, und wie er, dargegen, einige Zeit nachhero, dem Mystischen Wesen abgesaget, werde ich, bey künfftigen Zusätzen, im V. Stück, mit mehrern, erinnern.

S. III.

Aus diesem Extract kanst du dir, geneigter Leser, nun schon einen Begriff machen, von der Methode, Schreib-Art und Güte dieser Unterredungen. Ich werde mich dahero, bey dem übrigen, nicht so gar lange mehr aufhalten, sondern nur das nöthigste daraus will ich erwähnen. Vor andern hat mir die lebhaftte Abschilderung eines gewissen Pedanten, p. 34. & seqq. wohlgefallen; Und denen meisten Griechischen Poeten leget der Hr. Autor ein schlechtes Lob bey. Sonderlich aber werden *Hesiodi Opera & dies*, nebst seiner *Theogonia*, von welcher verschiedene Editiones allegiret sind, durch eine spitzige Hechel gezogen, und, vor nichts würdige, ja gefährliche, Schriften, aus gegeben. Ob übrigens die Griechen ihre Zabeln, von denen Cananitern, so Josua ausgejaget, entlehnet haben? vid. p. 39. Hergegen wird, von denen Patribus, vor schon bekannt, angenommen, daß sie alle *Philosophos* und *Poeten*, die, bey denen Henden, in Ansehen gewesen, gerne zu Christen, oder Juden, machen wollen, nur damit ihre Widersacher einen bessern Concept, von der, damals, neuen Religion derer Christen, in den Kopf bringen möchten. conf. p. 40. Dahero auch das, von *Johanne Gerharde Vossio* und *Heinsii introductione in opera & dies Hesiodi*, p. 42. & 44. gefälltes Urtheil, nebst dem Character und Complexion des *Hesiodi*, merkwürdig ist. Gleichwie dargegen *Lucianus* & *Tanaquil Faber*, p. 47. wegen des beschuldigten *Atheismi*, defendirt werden. Besonders artige Expressiones, von *Hesiodi operibus* & *diebus*, habe ich auch noch, p. 50. & 51. an getroffen; Und der Herr Autor glaubt nicht, daß es profaner klingen könnte, als wenn man den *Homerum*, *Hesiodum* und andere, alte, Griechische und Lateinische, *Poeten* und *Philosophen* zu *Fundament* setze, oder die *Christliche Religio* dar

darinnen, finden wolle, da doch viel weniger vernünftiges, in selbigen, angetroffen werde, als in denen Fabeln Äsopi, den Ritter Pontis, in der Comædie von Harlequin, &c. In Ansehung dessen wird auch der *Pere Thomassin* und *Jacob Duport* ziemlich reprochirt. p. 49. Wenn *Hesiodus* hoch, oder verborgen, geredet, habe er jederzeit etwas einfältiges vorgebracht, worüber unsere Schüler, in tertia Classe, ohnfehlbar erröthen würden. p. 50. Auch selbst der *Stylus* wird getadelt. p. 51. Und endlich ist das, p. 53. befindliche *Madrigal*, auf die alten, Griechischen, Poeten, vor andern, noch notable und curieux. Unter der Person des *Cardenio* wird, hiernächst, das Naturell des Herrn geheimden Raths, *Gundlings*, mit lebhaftten Farben, abgebildet, p. 53. 54. & 69. Hierauf folget ein Sentiment von *Justini, Philosophi & Martyris Apologia* * *pro Christianis*, so *Joh. Ernestus Grabe*, mit der Lateinischen Version des *Johann. Langi* und derer berühmtesten Criticorum Annotationibus, aus dem *Theatro Scheldeniano*, zu *Amst. fort*, An. 1700. herausgegeben, vid. p. 54. seqq. Diese Apologie hält man vor ungelehrt und einfältig. Es sind, auch selbst von dem Herrn *Grabe*, p. 54. & sq. it. p. 63. in gleichen von *Salmasio*, verschiedene Merkwürdigkeiten annotiret. Diesem letztem giebt der Herr Autor, unter der Person des *Cardenio*, eine schlechte Censur, p. 59. Anbey werden die *Patres Ecclesie* zwar, vor gute Christen, gehalten, die jedoch, mit vielen philologischen und philosophischen Irrthümern, im Verstande, angefüllt gewo-

* *Erinnere dich derjenigen Observat. des Herrn Autoris, die er, unter dem Titel: Notæ in Justini Martyris, Apologiam, denen* | *reits inseriren lassen. Daher er dieses, gleichsam als ein Supplementum jener, schrieb. Wovon künftig ein mehrers.*
 Grv. Select. Hallens. be.

gewesen. Des Herrn Autoris eigene Expressio-
nes hiervon, p. 60. & sq. verdienen gelesen zu wer-
den. *Justinum* aber insonderheit beschuldiget
man, überdis, ausdrücklich, er habe geirret, wann er
schreibet: Christus sey 500. Jahr, vor seiner Ge-
burt, verkündigt worden, oder wenn er sonst etli-
che Sprüche altes Testaments mala propos an-
führet, p. 66. *Clemens Alexandrinus* heißt ein
Platonischer Wäscher, der sich, um die Historie und
Genealogie, wenig bekümmert habe, p. 67. Ja,
Justinus, Martyr, und die übrigen Kirchen-Vä-
ter, größten Theils, haben, nicht einer Linse groß,
Hebräisch gewußt, p. 68. Noch mehr. *D. Johan-
nis Grewingii Historia Juris Naturalis* erhält eine
scharffe Censur; Auch das wichtigste daraus wird
refutiret. Ob aber *Clemens Alexandrinus* der Pla-
tonischen, oder Stoischen, Secte zugethan gewesen,
wird leztlich, in denen Addendis dieses Monaths,
weiter untersucht. Worben man zugleich zu er-
weisen sich bemühet, daß *Origenes*, *Augustinus*,
Lactantius und andere Patres mehr, keiner gewis-
sen Secte allein zugethan gewesen. Eben wie *Seneca*,
vor keinen puren *Stoicum*, und *Apulejus*, vor
keinen *Platonicum*, gehalten wird.

§. IV.

In dem Monath Februario ist, anfangs, der
jehlinge Tod und Begräbniß des Cardenio um-
ständlich beschrieben. Hierauf hatt sich Megaby-
zus, mit einem andern jungen, Manne, *Scipio* ge-
nannt, bekannt gemacht, dessen Geschicklichkeit
und Temperament, der Herr Verfasser dieser Un-
terredungen, p. 94. definiret. Ob er, hiermit, sein
eigenes Humeur entdecken wollen, lasse ich andere
muthmassen. Indessen werden vom *Diogene*,
dem *Pere Garasse*, *Thuano*, *Grotio*, *Gramondo*,
Monf. Patin und *Despercaux* verschiedene, nota-
ble, Sachen, p. 95. usque 100. angeführet, und des-
sen wahrer Character ungeheuchelt beschrieben,

des *Michel le Vassor Histoire de Louis XIII*, p. 100. beurtheilet, und, p. 108. & seqq. der dritte Tomus des erstern Theils dieses Buchs extrahirt. So ist auch, p. 104. eine feine Anmerkung zu lesen, von *Malingre*, der die Geschichte Ludwigs XIII. Königs in Frankreich, zu schreiben angefangen; Worbey man die *Diplomata* p. 106. zwar nicht vor nichts, aber doch auch nicht für unbetriüglich, hält. Mit denen *Archiven* hatt es gleiche Bewandniß. In Privat-Sachen lästet man sie gelten; In öffentlichen Streitigkeiten aber nur unter gewissen *Limitationibus*. conf. p. 107. Nichts weniger ist das Urthel, welches p. 109. & seqq. von denen *Favoriten* grosser *Potentaten*, gefällt wird, merckwürdig. Die Ursachen hergegen, warum die *Judicia* derer heutigen *Geschicht-Schreiber* ganz anders, als derer *Autor*, p. 118. Gleichwie er auch die alten Römer, in allen Stücken, vor Thoren und ungeschickte Leute, erkennet, sonderlich was ihre *Krieges-Künste* betrifft, vid. p. 119. Ferner ist er, p. 120. der Meinung, daß Niemand, als nur ein grosser *Capitain*, der das *Krieges-Handwerck*, aus dem *Fundament*, verstehet, einen richtigen *Entwurf*, von *Batayllen* und *Belägerungen*, verfertigen könne; Und, p. 122 sqq. untersucht er: Ob der *Marquis de Bedmar*, oder *Marcus Welserus*, oder aber *Peirescius*, oder *Albizius*, oder *Alphonfus de la Cueva*, der wahre *Autor*, von dem *Scrittio della liberta Veneta*, sey, so, an. 1612. in *Mirandola*, ohne Nahmen, heraus gekommen. Bey welcher Gelegenheit er, p. 124. die *Verwarnung* giebt, daß man sich, bey denen *Libris anonymis*, sonderlich wohl fürsehen müsse. Ubrigens aber sollen sich, um gedachtes *Scrutinium*, ganze Länder, wie, ehemals, um das *Vaterland* des *Homeri*, gezancket haben. p. 125. Herr *Zübner* hat, hier
nechst

nechst, zwar eine gute Ordnung, in seinen Bü-
 chern; Allein es kann doch, bißweilen, kommen,
 daß eine Fabel mit unterschleiche, oder etwas sol-
 ches sich einmische, das jungen Leuten, ohne merk-
 lichen Schaden, könnte verborgen bleiben; Und,
 wenn die Päbstliche Legenten nicht, in Folio,
 wären, mögten sie wohl, in Duodez, passiren, p.
 132. Einige Anmerkungen von *St. Real*, als dem
 Autore derer *Oeuvres meslées*, so an. 1693. in
 Utrecht, nachgedruckt, haben mich, überdis, p. 133.
 segq. contentiret. Wornechst, p. 136. untersuchet
 und entschieden wird: Ob die *Spanische Conju-
 ration* eine Romain, oder wahrhafftige Geschich-
 te, sey? Auch besondere Merckwürdigkeiten, von
 Cardinal, Cleseln, siehe, p. 140 & 141. Wobey
Mascardi dem Herrn Autori wohlgefällt, welcher,
 in seinem Buche *de arte historica*, wünschet, daß
 gar keine Historie mögte geschrieben werden:
 Oder, wenn dieses zu scharff scheine, so will der
 Herr G. N. sich, zu derjenigen Parthey, schlagen,
 welche vermeynet, daß man, nur tugendhafft-
 te, Thaten tapfferer und fürnehmer Leute
 beschreiben solle, p. 147. Noch mehr. Er saget, p.
 148. *Machiavellus* lobe dasjenige, was ein kluger
 Geschicht-Schreiber tadele; Und die ewige Weis-
 heit Gottes habe ihre, ganz verborgene, Ursachen,
 warum sie die Menschen, um die *Principia* der
 rechten Religion, disputiren läßet. p. 158; In
 Streitigkeiten, die sich, pro & contra, disputiren
 lassen, und in Theologischen Zänckereyen, da ei-
 ner, gegen Morgen, der andere, gegen Abend, hin-
 sicht und loßhauet, da muß man, bey Leibe, nichts
 decidiren, wo man sich nicht verdächtig machen u.
 einer Partheylichkeit schuldig geben, will, conf. p.
 159. Warum man, nechstdem Thuanum gelobet,
Pamianum Stradam hergegen getabelt, siehe, p.
 159. Jener wird nemlich, unter andern Encomiis,
 auch vor dem einzigen ausgegeben, der eine unge-

meine Moderation, in Ansehung derjenigen Secte, in welcher er gebohren und gestorben ist, blicken lassen. p. 159. Auch *Maurier* mag immer ein Papist bleiben. Es sind, ebenfals unter denenselben, kluge Leute. Seinem Sohne aber kann der Herr Autor gegenwärtiger Unterredungen nicht vergessen, daß er so viel Fabeln in die Lebens-Beschreibung des *Grotii* eingemischet, welche, entweder, ihn, als einen Pedanten, fürstellen, oder doch, welches die Intention zu seyn scheine, seinen Ruhm merklich verringern, p. 163. Und mercke es wohl: Wann die Herren *Lutheraner* ja was tadeln wollen, so möchten sie, zuvor, in ihren eigenen Busen, greiffen, und sich wohl prüfen, ob sie nicht, auf diejenige, die, von ihrer Formul, dissentiren, wenn sie, Macht und Gewalt hätten, ohne Unterscheid, loßzustrürmen, und, mit Feuer und Schwerdt, alles, was sich wiedersetzet, unter ihre Borthmähigkeit zu bringen, Lust hätten? p. 166. Mit *Monsieur le Vassor* dargegen ist der Herr Autor einig, daß die *Concilia* überhaupt nichts fruchten, sondern nur, zu neuer Verbitterung und neuen Catechismis, Anlaß geben. Die Railons dieser Meynung siehe, p. 167. Allwo auch der Herr *G. R.* gar artig schreibt: Das Verdammen und Verbannen stecket der *Clerisey*, so tief, im Herzen, daß sie sich lieber die Bibel, als das Jus persequendi, würde nehmen lassen. Endlich ist, p. 172. des, nunmehr, seel. Herrn *D. Job. Francisci Buddei* Disputat. de testamentis summorum Imperantium, und speciaticum *Caroli II. Hispaniæ Regis*, nebst seiner Disquisitione ulteriori de Jure Gentis *Austriacæ*, in Regnum *Hispaniæ*, fürzlich recensiret, und die Antwort, auf die Objectiones derer Herren *Jesuiten*, zu *Trevoux*, refutiret. Der Herr *G. R.* untersuchet und defendiret auch selbst diese Successions-Sache, noch weiter, aufsgenaueste; Als worbey ihme *Molina* und sein Anhang,

hang, zu Entscheidung solcher Streitigkeiten, nicht geschieht genug scheinen. p. 147.

§. V.

Die Haupt-Personen des Martii, als dritten und letzten Monaths, sind *Iphicrates*, *Cimon*, *Lentulus*, *Cassander*, und *Chremes* benannt. Letzterer wird abermahls, als ein alter Pedante, in Lebens-Größe, beschrieben, und abgemahlet. *Iphicrates* hergegen giebt mehrentheils denen proponirten *Dubüs* einen Ausschlag, und weiß, von Sachen, ungemein zu urtheilen. Zweifels ohne hat der Herr Autor seinen eigenen Character, unter dieser Person, wiederum, gleich Anfangs, p. 189. entdecken wollen. Hierauf muß also bald der Herr D. Meyer, mit seinem Titul und übriger Conduite herhalten, p. 191. & 216. 217. und, p. 195. sqq. wird die *Relation de la Cour de Portugal sous D. Pedro II. à present regnant*, so Anno 1702. zu Amsterdam, gedruckt ist, recensiret und beurtheilet. Diese Relation soll genugsam anzeigen, daß der Autor, nebst seiner Politischen Wissenschaft, auch alle Qualitäten eines rechtschaffenen Geschicht-Schreibers habe; Sie könne, vor eine *Historia arcana*, passiren, sagt man, p. 196; Und viele Folianten würden geschrieben, darinnen, nicht so viele, Particularitäten und sonderbare Umstände anzutreffen, als in gedachter Relation. Ein besonderes Urtheil aber, von *Historiis arcanis* und *anecdotis* überhaupt, siehe, p. 196. 197 & sqq. Wo die Fürsten, als Menschen, beschrieben werden, da hatt man gewiß mehr Ursache, Glauben bezumessen, als wo man sie, wie Götter, oder heilige Engel, abbildet; Welches, gemeinlich, in denen öffentlichen, geschicht, dazu eigene Leute gedinget werden, die, ohne Leib- und Lebens-Gefahr, nichts, als Lob-Sprüche, zusammen sammeln dürffen. Hiernächst bekömmt Mfr. *Dolerac* Buch, *Anecdotes de Pologne*, so, zu Paris, An. 1699.

herausgegeben p. 198. keine allzu favorable Censur. Dergleichen auch zugeschrieben wird *Caj. Passarello*, der das *Bellum Lusitanum ejusque Regni Separationem, à Regno Castellensi, cum abrogatione Alphonsi, Regis*, A. 1684. in fol. zu Lion, heraus gegeben; Ingleichen der *Relation des troubles arrivés dans la Cour de Portugall, en l'année 1667. & 1668*; Vornehmlich aber auch dem *Pere d'Orleans*, der das *Buch de la vie de Mario de Savoye, Reine de Portugall & de l'Infante Isabelle, sa fille*, Anno 1696. zu Paris, ediret hatt, conf. p. 202. 203. & sqq.; Und endlich denen *Memoires des Monsieur d'Alancourt*. p. 212. So dann aber findet man einige Nachrichten und Urtheile, von *Johanne Wigando* und *D. Schellwigs Wigandianis*. p. 216. & sqq. Wobey *Christianus Thomasius*, wegen unterschiedlicher Beschuldigungen, nebst dem Bekannten *Arnolden*, mit seiner Kirchen- und Reher-Historie, p. 221. sqq. defendiret wird. Allwo auch noch andere, verschiedene, Merkwürdigkeiten, von *Pietisten* und denen so genannten *Hyperpietisten*, können nachgelesen werden; Item von *Thomasi Fürsten-Recht*. vid. p. 230. Nichts weniger ist die, eben dafelbst, befindliche Passage notable, wenn *Iphicrates* dem *Chremes*, unter andern, folgender Massen repliciret: Ist, bey uns, keine *Inquisition*, in Folio, so ist sie doch gewiß, in Octav; Und die *Superintendentes*, *Theologiae Doctores* und *Consistoria* hegen, an vielen Orten, solche *Principia*, welche uns, unvermerckt, in die *Dienstbarkeit des Papstthums* hinschleppen, und die *Fürsten* ihrer *Souverainité* und *Gewalt*, in *Geistl. Dingen*, gänzlich berauben. Ob aber auch ein gottloser Mann die wahre seeligmachende Lehre, oder den lebendigen Saamen des *Wortes Gottes*, bey sich, haben könne? Deswegen hält es der Herr Autor, mit *Thomasio*. Conf. p. 231. Ubrigens ist noch, p. 239. & seqq. ein merck-

merckwürdiger Befehl der Königlich Schwedi-
 schen Regierung, de Dato, Stockholm, den 13. Maj.
 1701. zu lesen, worinnen Sr. Königl. Maj. denen
 Consistoriis und der Geistlichkeit dassetiger Lande
 ernstlich verweisen lassen, daß diese sich unterstan-
 den, einer heimlichen Begräbniß und Beysê-
 zung zu widersprechen, und, allezeit, öffentliche
 Proceffionen, Leichen-Predigten und Ab-
 dankungen erzwingen wollen. Hierbey wird
 des seel. Herrn Thomasi Disputat. *de Jure Prin-
 cipis Evangelici, circa solennia sepultura*, recom-
 mendirt. p. 254. Und endlich sind auch, pro & con-
 tra, Urtheile von Romainen bengebracht. p. 255.
 Insonderheit bekommet Herr Gotthard Zei-
 deggers so genannte *Mythoscopia Romantica* und
Huetius de l'Origine des Romains, p. 259. & 260.
 gehörige Censur. Jener gehet gar zu weit, und ver-
 wirfft alle und jede Romanen. Dieser aber hat
 zwar, in genere, viel Gutes, von denen Romanen,
 geschrieben, aber, in specie, fast, keinen Romanen-
 Schreiber loben wollen. Allein gleichwie dieser
 Autorum Erinnerungen nicht alle vernünfftige
 Romans aufheben; Also sind die *Mytologi* nicht,
 mit denen heutigen, klugen, Roman-Schreibern,
 zu confundiren; Wie sonderlich Herr Heidegger
 gethan hat. Jene bildeten nehmlich die Liebes-Ge-
 schichte ihrer Heroinnen allzunatürlich ab, und ent-
 wurffen die brünstige Affecten der Menschen, wie
 sie waren, mit Hindansehung aller, im menschli-
 chen Leben, erforderten Höflichkeit, und nicht ge-
 ringer Aergerniß derer, die sie lasen. Welchem Zeh-
 ler die alten Romans gleichfalls unterworffen
 sind. Alwo gemeiniglich die vorgestellte Heldin
 schwanger wird, und, mit einem unzüchtigen Kind-
 bette, die ganze Historie endiget. p. 259. Unter de-
 nen Frankosen hat der *Marquis d'Orse*, in seiner
 unvergleichlichen *Astree*, dergleichen Sotisen, am
 ersten, aus denen Romanen, gebannet. p. 260.
 Die.

Die Mademoiselle *Scuderi* aber hat, in dieser Kunst, alle übertroffen. Die Deutschen Romans stehen dem Herrn Autori meistentheils nicht an. Doch die *Aramena*, die *Ostavia*, die *Asiatische Baniſe*, und, sonderlich, Lohensteins *Arminius* überget, so wohl in seiner Schreib-Art, als in seiner Aufführung, alle andere Sorten gänglich. Die übrige, fast, alle sind, entweder Klöppel- und Wäſcher-Mädgen zu Ehren verfertigt worden, oder sonst, mit solchen niedrigen Erfindungen und geilen Ausdrückungen, angefüllet, daß man billig Bedencken trägt, selbige jungen Leuten in Händen zu lassen. p. 261. Ob, hiernächst, die heutigen Comödien erlaubet seyn, vid. p. 263; Worben zugleich *Joh. Ludwig Fabricii Dialogus de ludis Scenicis* gelobet wird. Das unbedachtsame Geschrey von denen Romanen gemahnet dem Herrn Autori nicht anders, als das hitzige Geplesse der ehemahligen Geistlichkeit, da sie vermeinte, die Peruquen, welche, nun, Jedermann, bey der größten Pietät, trägt, wären die stolze Haarlocken der Tochter Zion, und die Fontangen, womit die andächtigen Damen, nunmehr, begeistert, unter der Canzel, sitzen, wären die Hauben, die Schleyer und die Gebräme, beyh *Elaia*. conf. p. 264. Das Roman-Lesen ist Ihm, übrigens, so indifferent, als der Reichthum; Es kan aber, inzwischen, nach unterschiedener Beschaffenheit derer Menschen und Complexionen, bald gut, bald böse werden. p. 266. Halb wahre und halb erdichtete Umstände machen keinen Roman. Dergleichen sind die *Amours Secrets*, *Histoires secretes*, die *Piece* von *Don Juan d' Austria*, von der Königin *Elisabeth*, &c. Hierdurch ist frenlich eine so grosse Finsterniß über die wahrhaftige Historie unserer Zeiten, gezogen worden, daß man kaum unterscheiden kan, was wahr oder falsch, gewiß oder ungewiß, sey. Solche Romanen werden daher

ver-

verworfen. Gleichwohl rechnet der Herr Autor, unter selbige nicht etwa auch die Reise der *Mad. d' Aunoy*; Als welche er vor gewiß hält. p. 268.

§. VI.

Du erkennest also, geneigter Leser, verhoffentlich, daß diese Unterredungen nichts anders, als Gundlingiana, seyn. Nur daß der Vortrag und die Methode dieser, von jenen, unterschieden ist. Warum aber der seel. Herr G. N. solchemnach die ganze Zeit seines Lebens, von so unveränderlicher Lust, angetrieben worden, Bücher gemischten Inhalts zu schreiben, habe ich, bereits, im ersten Stück dieser Gundling. contin. p. 69. & sqq. muthmassende angezeigt. Das ist zwar nicht zu läugnen. Der Stylus dieser Unterredung ist satyrisch, wie ich, §. 1. schon annotiret habe. Erwege aber nur, daß, nach des Herrn G. N. Begriff, Satyra nichts anders sey, als eine *Deductio ad absurdum*. Conf. XXXVI. Stück Gundling. Art. III. §. 1. Wie denn derselbe, an eben diesem Orte, mit mehrern versichert, daß er einen satyrischen Stylum niemals gebrauchet, als nur, wo etwas seltsames und wunderliches fürgekommen, worüber man, billig, und mit einigen, emphatischen, Worten zu reflectiren, Ursach habe; Oder, wo eine gefährliche Bedanteren sich außere, welche man, nach ihrer Blöße, fürzustellen berechtiget sey. Du wirst, hierauf, wenn du anders nur unpartheyisch verfahren willst, dergleichen Intention und den, hernach, regulirten Vortrag nicht gänglich mißbilligen, oder gar verwerffen. Genug, es sind viele, nützliche und keine gemeine, Sachen, in diesen Unterredungen, gelehrt abgehandelt worden. Ein vernünftiger Leser läset sich daher den, auch odieuxen, Vortrag an sich selbst guter Lehren nicht irig machen. Er schüttert das Kind nicht mit dem Bade hinaus. Er repariret vielmehr, in seinen Gedanken, die *Realia*, von jenen, und siehet selbige,

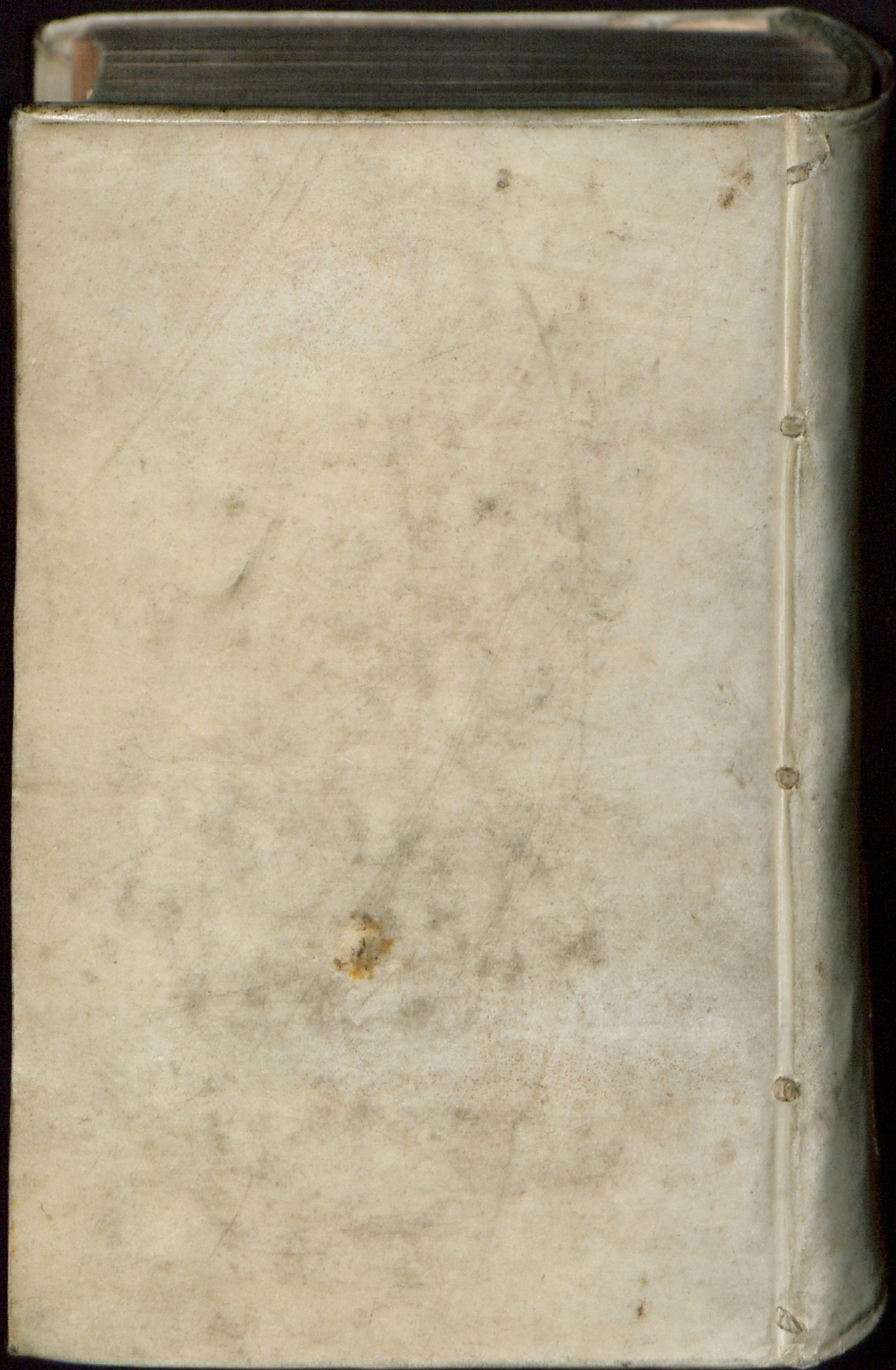
ge, nach deren Grund, oder Ungrunde, mit unpassionirten Vernunft's - Augen, an. Doch gleichwohl haben, dem allen ohngeachtet, einige ernsthaftere Männer das satyrische Salz dieser Unterredungen nicht vertragen können. Herr Professor Stoll, in der Historie der Gelahrtheit, p. 144. meint, es wären ernsthaftere Männer gewesen. Conf. I. Stück. Contin. Gundling. Art. III. §. XI. Ich halte sie meistens vor diejenigen, welche der seel. Herr geheime Rath, in diesem Journal, theils mit Nahmen genennet, theils lebendig beschrieben hatt. Es ist wahr, was Er, sonderlich, in der Vorrede, von dem so genannten, damahls, jungen, Herrn D. L. und andernmehr, geschrieben, hatt scheele Augen und Verdruss erregen müssen. Dahero auch der Herr Autor, kluglich gehandelt, daß Er, mit dem Monath Martio, von diesem Unternehmen, abgestanden, und, nachhero, die Continuationes dergleichen, sonst beliebten und nützlichen, Materien, in denen Observ. select. Hallenk. ingleichen in der neuen Bibliothec und, allermeist, in Seinen Gundlingianis, auf andere Weise, vorgetragen. Hier hat Er nemlich nicht einmahl anderer Leute Nahmen genennet, wo Er sich, von ihnen, entfernt; Ausser in wenigen Fällen, da Ihn die Beschaffenheit derer Umstände, dazu, genöthiget. Conf. I. St. Gundling. Cont. Obs. III. §. XXXI. p. 99. Ich, meines Orts, halte, deswegen, nicht nur diese Aenderung, vor loblicher, sondern auch letztere Methode weit nützlicher und besser. Denn man kan, hierinnen, des Herrn Autoris eigentliche Meinung desto zuverlässiger verstehen. Da hergegen, bey Unterredungen, größten Theils, zweiffelhaftig bleibet, welcher Person und deren Jugement der Verfasser selbst beypflichtet und zugethan sey.

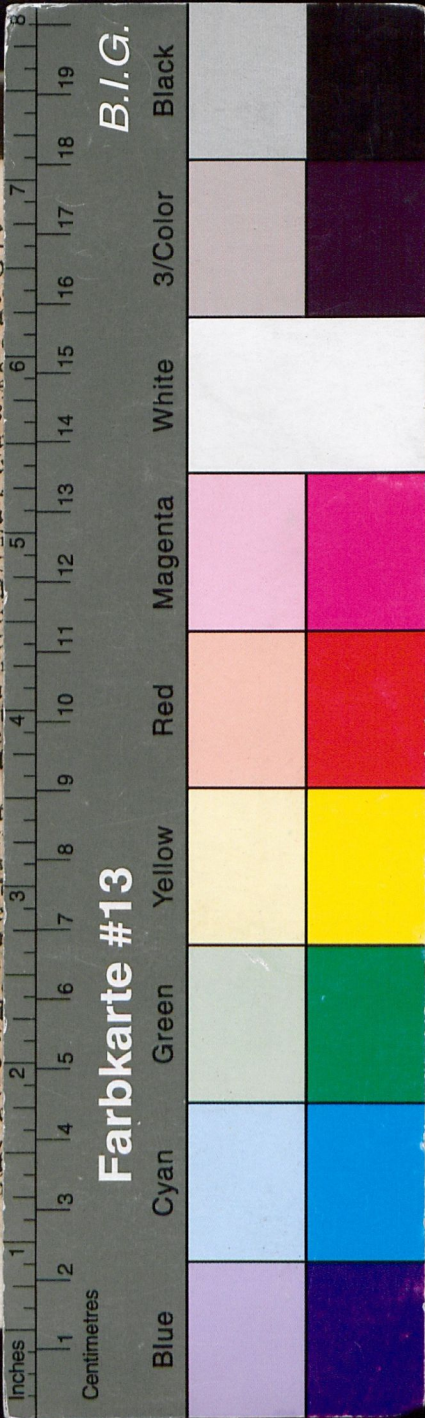
A 4100

W 78

ULB Halle 3
002 042 282







3
GUNDLINGIANA
MATERIA

CONTINUATA;

Oder allerhand,

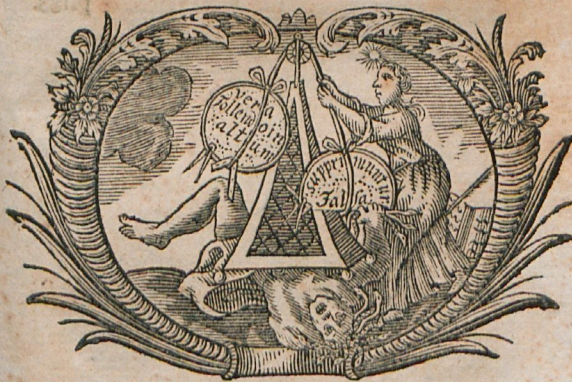
Zur

Jurisprudenz, Philosophie,
Historie, Critic, Litteratur,

und übriger

Gelehrsamkeit,

gehörige Sachen.



Anderes Stück.

1734.